

Umweltbezogene Stellungnahmen

**zum Bebauungsplan Nr. 40 „Schnellenberger Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift
der Gemeinde Reppenstedt**

1. BUND
2. LBEG
3. Landkreis Lüneburg
4. Landwirtschaftskammer Niedersachsen
5. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
6. NABU
7. LGLN – Kampfmittelbeseitigungsdienst
8. Hansestadt Lüneburg
9. Samtgemeinde Bardowick
10. Umweltbezogene Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

BUND, Regionalverband Elbe-Heide, 14.05.2020

Der BUND Regionalverband Elbe-Heide nimmt zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung und macht folgende Einwendungen geltend. Die Stellungnahme wird aufgrund von § 10 Buchstabe f Satz 2 der „Satzung für den Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil A)“ auch im Namen des BUND Landesverbandes Niedersachsen e.V. abgegeben.

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) und Landschaftsrahmenplan (LRP)

Das Plangebiet liegt laut RROP und LRP

- im **Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung**. Durch die Versiegelungen werden nicht nur der Wasser- und Bodenhaushalt und die Bodenfunktionen beeinträchtigt¹, sondern auch die Grundwasserneubildungsrate des 12,3 ha großen Gebietes stark vermindert. Schon durch den sich anschließenden Bestandsbau wird dieses Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung in seiner Funktion nicht beachtet. Ein Entwässerungskonzept mit Kanälen, Regenklärbecken, Regenwasserversickerungsbecken, Versickerungseinrichtungen mit Notüberläufen zur öffentlichen Kanalisation oder in einen Graben² minimieren ganz im Gegenteil nicht den Eingriff in die Grundwasserneubildungsrate! Ein Baugebiet an dieser Stelle steht der Schutzwirkung des Vorranggebietes Trinkwassergewinnung entgegen und widerspricht in großen Maße der hohen Bedeutung, die dem Schutz der Wasserressourcen durch die Raumordnung beigemessen werden sollte.
- im **Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft**, das in Teilen laut LRP als Standort mit hohem Ertragspotential vorzugsweise ackerbaulich genutzt werden und des weiteren von Bebauung frei gehalten werden sollte! Als **Zielsetzungen werden u.a. das Freihalten von Erholungsachsen, das Freihalten der Kalt- und Frischluftschneisen und die Erhaltung eigenständig erkennbarer Siedlungslandschaften** genannt. **Durch die Schaffung des geplanten Baugebietes gehen 1/6 (!) der wertvolle Ackerflächen für die regionale Ernährung im Vorranggebiet verloren.** Eine Beplanung der Fläche ist aus Sicht des BUND RV Elbe-Heide nicht vertretbar. Wir leben in Zeiten des Klimawandels! Eine regionale Nahversorgung mit Humusaufbau auf den Böden ist für die Zukunft anzustreben, um die von der EU vorgegebenen klimatischen Ziele zu erreichen. Ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft wirkt „als Grundsatz der Raumordnung und die landwirtschaftliche Nutzung soll von anderen öffentlichen Stellen bei der Abwägung ihrer Planungen und Maßnahmen mit besonderem Gewicht berücksichtigt werden.“³ Der Rückgang landwirtschaftlich genutzter Böden ist sowohl vor dem Hintergrund des Klimawandels, neuer Agrarauflagen für Landwirte im Rahmen des Klimaschutzplanes 2050⁴, als auch des weltweit wachsenden Bedarfs an Nahrungsmitteln und des zunehmenden Bedarfs an Flächen für den Anbau nachwachsender Rohstoffe als ausgesprochen problematisch anzusehen.
- Die **Erhöhung des Verkehrsaufkommens** durch Bebauung des Plangebietes wird aufgrund der Lage nicht nur für Reppenstedt, sondern auch für die Hansestadt Lüneburg spürbar werden. Da auch der überregionale Verkehr auf der L216 durch den Ortskern von Reppenstedt fließt, muss auch den Überlegungen einer möglichen Umgehungsstraße Rechnung getragen werden. Der ÖPNV ist zwar vorhanden, aber mit einer Taktung von 2 Fahrzeugen pro Stunde nicht ausgesprochen attraktiv. Da die Gemeinde Reppenstedt bei der Planung nicht erkennen läßt, dass Bemühungen unternommen werden, den Individualverkehr zu minimieren fordert der BUND für die zu erwartende Entwicklung ein **verkehrstechnisches Gutachten**.

Der BUND erkennt in der vorliegenden Planung eine **erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes** in diesem Bereich, die im Gegensatz zu den Aussagen des RROP und LRP stehen, und weist an dieser Stelle nachdrücklich auf §1 (6) 7g BauGB zur Berücksichtigung „von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Emissionsschutzrechts“ hin, den es zu beachten gilt.

„Die Böden sind Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen. Durch die Versiegelung gehen die natürlichen Bodenfunktionen verloren, ein Gas- und Wasseraustausch mit der Atmosphäre findet nicht mehr statt, und die Böden können das versickernde Regenwasser nicht mehr filtern. Unter versiegelten Flächen ist auch die

Neubildung von Grundwasser behindert, da die Niederschläge größtenteils durch die Kanalisation abgeleitet werden.“⁵

„Auch für das Mikroklima hat die Versiegelung des Bodens erhebliche Konsequenzen. Über versiegelten Flächen erhöht sich die Temperatur, da die Verdunstung herabgesetzt ist und sich die künstliche Oberfläche stärker aufheizt, als es eine Fläche mit natürlichem Bewuchs tun würde.

Die relative Luftfeuchtigkeit wird herabgesetzt und die Luftqualität verringert sich, da Schadstoffe nicht mehr ausgekämmt werden und keine Sauerstoffproduktion mehr stattfinden kann. Bioklimatische Belastungssituationen können die Folge sein.“⁶

Eine großflächige Versiegelung der Ackerfläche im Plangebiet wird vom BUND nicht akzeptiert.

Siedlungsentwicklungskonzept

Obwohl im Demographiegutachten von 2018 für Reppenstedt bis 2035 eine „stagnierende Bevölkerungsentwicklung prognostiziert“⁷ wird, beruft sich man sich in der Begründung zum Planvorhaben auf die GEWOS Wohnungsmarktanalyse von 2016. Der daraus entwickelte Entwurf des Siedlungskonzeptes für Reppenstedt wird vom BUND in seinen Aussagen zur Schaffung von entsprechenden Wohnraumkapazitäten angezweifelt.

Die Wohnungsmarktanalyse des Landkreises Lüneburg Bericht/Hamburg/2016 (GEWOS Studie) hat die GEWOS GmbH aus Hamburg erstellt. Diese Studie ist eine Prognose, die zeitgleich mit der Flüchtlingskrise, 2014, 2015, 2016 für den Landkreis Lüneburg aufgestellt worden ist. Es wurde ein Baubedarf prognostiziert und die Flüchtlingskrise ausgenutzt, um im gesamten Landkreis Lüneburg, aber auch in der Hansestadt Lüneburg (Wohnungsbauförderprogramm der Hansestadt Lüneburg Zwo 21, 03.03.2016) verschiedene Baugebiete auszuweisen und in die Bauleitverfahren zu bringen. Die Anzahl der Geflüchteten hat sich seitdem reduziert, insofern hat die GEWOS Studie im Landkreis Lüneburg und auch in der Hansestadt Lüneburg keine Grundlage mehr.

Bedenklich ist auch die Tatsache, dass das GEWOS Institut mitnichten ein unabhängiges Forschungsinstitut ist. Die GEWOS GmbH gehört zu einem Unternehmenskonsortium u.a. zur BIG BAU Unternehmensgruppe. Diese Firma kauft Flächen auf, macht Projektentwicklung, Baulandentwicklung, Stadtumbau, integrierte Stadtentwicklungskonzepte, Politiker Beratungen etc.. Die Aussagen eines unabhängigen Institutes wären für den BUND wünschenswert.

Eine gute räumliche Organisation der unterschiedlichsten und teilweise miteinander konkurrierenden Flächennutzungen, die Anforderungen an eine nachhaltige Mobilität und die Erfordernisse des Natur- und Umweltschutzes sowie des Klimaschutzes sind eine grundlegende Voraussetzung für den Erhalt und die Weiterentwicklung einer Region als attraktiven Lebens- und Wirtschaftsraum.

Da sich die Rahmenbedingungen für die Entwicklung einer Region ständig weiter verändern, ist es erforderlich, die Zielsetzungen und Inhalte vorangegangener Beschlüsse und Gutachten zu überprüfen und diese an die neuen Herausforderungen anzupassen.

Stadtklimaanalyse Lüneburg

Die in der Begründung dargestellte klimatische Situation entspricht nicht den Aussagen der Stadtklimaanalyse Lüneburg und wird fehlinterpretiert! Aus der Abbildung 5 (S.10 der Begründung) wird vielmehr das nachfolgend skizzierte Szenario ersichtlich:

Das Plangebiet ist als Ackerfläche ein Kaltluftentstehungsgebiet⁸, dessen in der Nacht entstehende Kaltluft eine mittlere Windgeschwindigkeit⁹ aufweist und durch vorwiegend leichte Flurwinde¹⁰ kennzeichnet ist. Diese fließen laut Stadtklimaanalyse Lüneburg von der Fläche südlich ab und bilden eine Kaltluftleitbahn¹¹, die in den Lüneburger Siedlungsraum „Mittelfeld“ strömt und dieses Gebiet mit Kaltluft versorgt. Das Mittelfeld befindet sich bereits jetzt sowohl tags als auch nachts in einer mittleren bis ungünstigen bioklimatischen Situation.¹²

Der BUND sieht die **Belange des Umweltschutzes nach BauGB §1 (6) 7 a) und c) nicht berücksichtigt**, indem durch großflächige Bebauung der Verlust von klimatisch wirksamer Offenbodenfläche und damit einhergehend erhebliche Beeinträchtigungen der klimatischen Situation in Kauf genommen werden. Wir fordern für das Plangebiet ein **klimaökologisches**

Gutachten, das die klimatologische Situation des Siedlungsraumes Mittelfeld in Lüneburg mitbetrachtet.

In Zeiten des Klimawandels sollten klimatologische Fehlinterpretationen von Planungsbüros zugunsten nachfolgender Generationen vermieden werden!

Kompensationsmaßnahmen

Die Nutzung einer „10m breiten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“¹³, um dort Pflanzungen zum Ausgleich der vorgenommenen Eingriffe in Natur und Landschaft vorzunehmen, wird vom BUND als zu kleinflächig abgelehnt.

Das Hinzuziehen des „Kranken Hinrichs“ für weitergehende Ausgleichsmaßnahmen wird vom BUND abgelehnt, zumal diese Fläche schon als Ausgleichsfläche genutzt wurde.

Ein **Ausgleich von einem landwirtschaftlich nutzbaren Gebiet und damit auch einem verloren gehenden Kaltluftentstehungsgebietes, das Teile der Hansestadt mit Kaltluft versorgt, kann durch keine Kompensationsmaßnahme erfolgen.** In Zeiten des voranschreitenden Klimawandels kann diese Tatsache nicht ignoriert werden, da die sich aus der Bebauung ergebenden klimatischen und ökologischen Folgen irreversibel sind.

Auswirkungen der Planung

Wie in einer **Studie des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie**¹⁴ nachzulesen ist, sind sowohl die ökologischen, wie auch die sozialen und ökonomischen Folgen von **Flächenverbrauch und Bodenversiegelung** bei Planungen zu berücksichtigen. Versiegelung der Böden bedeutet den Verlust des wertvollsten Umweltgutes, dem Boden! Er ist „Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen. Durch die Versiegelung gehen die natürlichen Bodenfunktionen verloren, ein Gas- und Wasseraustausch mit der Atmosphäre findet nicht mehr statt, und die Böden können das versickernde Regenwasser nicht mehr filtern. Unter versiegelten Flächen ist auch die Neubildung von Grundwasser behindert, da die Niederschläge größtenteils durch die Kanalisation abgeleitet werden. Dadurch kann die Hochwassergefahr steigen (...).

Auch für das Mikroklima hat die Versiegelung des Bodens erhebliche Konsequenzen. Über versiegelten Flächen erhöht sich die Temperatur, da die Verdunstung herabgesetzt ist und sich die künstliche Oberfläche stärker aufheizt, als es eine Fläche mit natürlichem Bewuchs tun würde.

Die relative Luftfeuchtigkeit wird herabgesetzt und die Luftqualität verringert sich, da Schadstoffe nicht mehr ausgekämmt werden und keine Sauerstoffproduktion mehr stattfinden kann. Bioklimatische Belastungssituationen können die Folge sein.“¹⁵ Diese geschilderten Belastungssituationen sind entgegen der Begründung, S. 24, Abschnitt 3.1, nicht zu vernachlässigen! Sie bilden die Grundlage für die zukünftige Lebensqualität der Bürger!

Die **Wertschätzung von Böden** in seiner Funktion für das Überleben von Mensch und Tier wird in unserer heutigen Zeit durch Unkenntnis der Ökosystemdienstleistungen von Böden herabgesetzt. „Einmal überbauter Boden ist in seinen natürlichen Funktionen für Generationen verloren:

Es dauert 100–300 Jahre, bis sich 1 cm humosen Bodens gebildet hat. Ein Ackerboden hat davon ca. 30–40 cm. Die niedersächsischen Böden haben bis zu mehreren Tausend Jahren benötigt, um sich in ihrer heutigen Form entwickeln zu können. Bei Verlust oder Überbauung sind die Böden folglich nur sehr schwer wieder herstellbar.“¹⁶ Bodenfruchtbarkeit ist ein langwährender und nicht abgeschlossener Prozess.

Der vorhandenen Ackerfläche „nur eine geringe **Bedeutung als Lebensraum für Tierarten**“¹⁷ zuzuweisen, stellt sich dem BUND als fachliche Unwissenheit dar. „Die Gesamtheit der Bodenorganismen kann auf landwirtschaftlich genutzten Flächen eine Masse von mehr als 10 t/ha erreichen.

Davon entfallen mehr als 40 Prozent auf Pilze, 15 bis 30 Prozent auf Bakterien, jeweils etwa 10 Prozent auf Algen und tierische Einzeller, der Rest mit bis zu 25 Prozent auf mehrzellige Bodentiere. Sichtbar im Ackerboden sind meist nur die größeren Käfer, Spinnen, Tausendfüßer, Regenwürmer, Maulwürfe und Wühlmäuse. Unter ihnen erreichen allein die Regenwürmer mit bis zu 20 Prozent einen großen Masseanteil.“¹⁸

Der BUND ist gegen eine Bebauung in dem Ausmaße, wie sie es in dem Plangebiet angestrebt wird. Wir erachten eine **Bebauung nur in Teilen für möglich** (siehe rosa gekennzeichnete Fläche in der unten stehenden Abbildung). Sowohl der gesamte Bereich, der auch im LRP als von der Bebauung freizuhalten Fläche ausgewiesen ist, sollte nicht bebaut werden¹⁹, wie auch der südliche Bereich des Plangebietes mit hohem natürlichem Ertragspotential.



Vielmehr verweist der BUND darauf, dass ressourcensparendes Bauen ein Gebot der Stunde ist.

Das beinhaltet sowohl die Wahl des Baumaterials, wie auch das Ausmaß der Versiegelung. In unserer jetzigen Zeit ist es angebracht sich von traditionellen Einfamilienhaussiedlungen mit eigenem Garten zu verabschieden und sich vielmehr neuen Baukonzeptionen zuzuwenden. Auch sieht der BUND, dass Innenverdichtungen in Reppenstedt an geeigneten Stellen möglich sind.

Auf der einen Seite soll neuer Wohnraum geschaffen werden, auf der anderen Seite entstehen Auswirkungen auf die Böden, die klimatische Situation in unmittelbarer Nachbarschaft und in Teilen des Lüneburger Stadtgebietes und somit auch Auswirkungen auf die Menschen und ihre Gesundheit. Der Wasserhaushalt wird beeinträchtigt und die Landwirtschaft und dessen Ertragsfähigkeit werden beschnitten. Diese Eingriff können zwar durch Ausgleichsmaßnahmen in der Theorie kompensiert werden, sind aber in der Realität für diesen Raum nicht ersetzbar.

Der BUND weist darauf hin, dass nach BauGB § 1a mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen und dass Maßnahmen der Innenentwicklung genutzt werden sollen. Im BauGB § 1 (5) heißt es zudem: „Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.“

Wir bitten Sie, den Belangen von Natur- und Umweltschutz in der Abwägung das ihnen gebührende hohe Gewicht beizumessen.

Bitte beteiligen Sie uns im weiteren Verfahren.

Anhang:

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Inhalte und Wirkung von Raumordnungsplänen (Stand November 2017)

https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/raumordnung_landesplanung/grundlagen_der_raumordnung_landes_und_regionalplanung/inhalte-und-wirkung-von-raumordnungsplaenen--145529.html

„**Vorbehaltsgebiete** sind Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. Wird also z. B. ein Vorbehaltsgebiet „Landwirtschaft“ festgelegt, wirkt dieses als Grundsatz der Raumordnung und die landwirtschaftliche Nutzung soll von anderen

öffentlichen Stellen bei der Abwägung ihrer Planungen und Maßnahmen mit besonderem Gewicht berücksichtigt werden.

Vorranggebiete (einschließlich sog. Vorrangstandorte) zugunsten einer bestimmten Raumnutzung oder Funktion (z. B. Trinkwassergewinnung, Natur und Landschaft, Rohstoffgewinnung, Autobahn, Kraftwerk) sichern als Ziel der Raumordnung planungsrechtlich die Vorrangnutzung innerhalb des Gebietes gegen andere raumbedeutsame Nutzungen ab, die mit ihr nicht vereinbar sind. Vorranggebiete schließen nicht automatisch aus, dass die Vorrangnutzung auch außerhalb der für sie festgelegten Gebiete geplant und verwirklicht wird. Die durch ein Vorranggebiet gesicherte Nutzung bleibt in der Regel auch im restlichen Planungsraum zulässig; ihr kommt dort allerdings kein raumordnerischer Vorrang vor anderen Raumnutzungen zugute. Im Raumordnungsplan kann textlich jedoch geregelt werden, dass Vorranggebiete mit einer Ausschlusswirkung für den restlichen Planungsraum verbunden sind, wie sie sonst nur Eignungsgebiete haben. In diesem Fall ist die jeweilige durch Vorranggebiete gesicherte Nutzung (z. B. Windenergienutzung) im restlichen Planungsraum ausgeschlossen. Eine solche Ausschlusswirkung ist auf nachfolgenden Planungsebenen sowie bei Zulassung von privilegierten raumbedeutsamen Außenbereichsvorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 Baugesetzbuch als Ziel der Raumordnung zu beachten.“

Fußnoten:

1 Begründung zum Bebauungsplan Nr. 40 „Schnellenberger Weg“, 01.04.2020, S.20

2 Begründung zum Bebauungsplan Nr. 40 „Schnellenberger Weg“, 01.04.2020, S.19

3 Siehe Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Anhang

4 BMEL: https://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Nachhaltige-Landnutzung/Klimawandel/_Texte/LandwirtschaftUndKlimaschutz.Html

5 LBEG, GeoBerichte 14: Flächenverbrauch und Bodenversiegelung in Niedersachsen, Hannover 2017, S.7

6 LBEG, GeoBerichte 14: Flächenverbrauch und Bodenversiegelung in Niedersachsen, Hannover 2017, S.7

7 Begründung zum Bebauungsplan Nr. 40 „Schnellenberger Weg“, 01.04.2020, S.8

8 Stadtklimaanalyse Lüneburg, Geo-Net Umweltconsulting GmbH, Hannover, August 2018, Anhang 5

9 Stadtklimaanalyse Lüneburg, Geo-Net Umweltconsulting GmbH, Hannover, August 2018, Anhang 2

10 Stadtklimaanalyse Lüneburg, Geo-Net Umweltconsulting GmbH, Hannover, August 2018, Anhang 3

11 Stadtklimaanalyse Lüneburg, Geo-Net Umweltconsulting GmbH, Hannover, August 2018, Anhang 5

12 Stadtklimaanalyse Lüneburg, Geo-Net Umweltconsulting GmbH, Hannover, August 2018, Anhang 6 + 7

13 Begründung zum Bebauungsplan Nr. 40 „Schnellenberger Weg“, 01.04.2020, S.19

14 LBEG, GeoBerichte 14: Flächenverbrauch und Bodenversiegelung in Niedersachsen, Hannover 2017

15 LBEG, GeoBerichte 14: Flächenverbrauch und Bodenversiegelung in Niedersachsen, Hannover 2017, S.7

16 LBEG, GeoBerichte 14: Flächenverbrauch und Bodenversiegelung in Niedersachsen, Hannover 2017, S.14

17 Begründung zum Bebauungsplan Nr. 40 „Schnellenberger Weg“, 01.04.2020, S.20

18 dlz Agrarmagazin, Nov. 2009, S.112 + 114

19 Begründung zur 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Gellersen betreffend die Gemeinde Reppenstedt „Baugebiet Schnellenberger Weg“, S. 15, Abb.7

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) 08.06.2020

aus Sicht des Fachbereiches **Landwirtsch./Bodenschutz** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.

Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere Bodenkarte i.M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten – u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=K1rTqdZ>). Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.

Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund §202 BauGB vor Baubeginn abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial).

Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenden Bereiche (z.B. zukünftige Gärten) zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.

Der Geobericht 28 „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema (www.lbeg.niedersachsen.de > Karten, Daten & Publikationen > Publikationen > GeoBerichte > GeoBerichte 28).

Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.

Landkreis Lüneburg, 04.06.2020

ich bedanke mich für die Beteiligung an oben genanntem Verfahren und nehme zu dem Vorhaben wie folgt Stellung:

Anregungen

Regionalplanung

Die Gemeinde Reppenstedt beabsichtigt mit der vorliegenden Planung die Schaffung von Wohnbauflächen zur Deckung des Wohnraumbedarfs und einer entsprechenden Kindertageseinrichtung.

Die Deckung des aus der demographischen Entwicklung resultieren Wohnraumbedarfs im Grundzentrum Reppenstedt ist gemäß Ziffern 1.1. 01, 2.1 06 und 2.1 15 Regionalen Raumordnungsprogramm 2003 in der Fassung der 1. Änderung 2010 (RROP) zu begrüßen.

Die vorliegende Planung folgt der regionalplanerischen Stellungnahme des Landkreises zur frühzeitigen Beteiligung zur 49. Änderung des F-Plans (Reppenstedt, Schnellenberger Weg), setzt sich mit den relevanten Festlegungen im RROP auseinander und trifft entsprechende Festsetzungen.

Die mögliche 110 KV-Leitung der DB Energie wird jedoch noch nicht thematisiert. Im weiteren Verfahren sollte diesbezüglich eine Klärung erfolgen.

Die Durchmischung des Baugebietes, die geplante Bereitstellung von Wohnungen im sozialen Wohnungsbau und die abschnittsweise kompaktere Bebauung in Form von Doppelhäusern und Mehrfamilienhäusern bei einer entsprechenden Grundflächenzahl wird begrüßt (1.1 01 und 1.1 03 RROP). Die Wohnungsmarktanalyse Landkreis Lüneburg 2016 der Gewos sowie das Demographiegutachten für den Landkreis Lüneburg 2018 lassen bereits kurzfristig einen hohen Wohnraumbedarf erkennen, der sich bis 2030 bzw. 2035 abschwächt. Daher ist eine kurzfristige Entwicklung von Wohnbauflächen zu begrüßen. Um zu verhindern, dass die Grundstücke in einem Zuge bebaut werden und in den Folgejahren bei weiterhin bestehendem Bedarf keine Flächen mehr zur Verfügung stehen, und um eine Überlastung der sozialen Infrastruktur zu vermeiden, sollte eine abschnittsweise Bebauung mit Schwerpunkt auf die ersten Jahre erwogen werden, wie es auch der auf Seite 10 der Begründung zitierten Empfehlung aus dem Siedlungsentwicklungskonzept der Samtgemeinde Gellersen entspricht.

Die geplante Ausstattung des Baugebietes mit einer Car-Sharing- und einer Stadtrad-Station sowie die Festsetzung von verkehrsberuhigten Bereichen sind aus Gründen des Klimaschutzes zu begrüßen (1.1. 03 RROP).

Bauleitplanung

Der vorgelegte Vorentwurf ist nicht konkret ausgestaltet. Eine abschließende Stellungnahme der Bauleitplanung bleibt daher dem weiteren Verfahren vorbehalten.

Ich begrüße, dass die Planung mit dem Siedlungsentwicklungskonzept der Samtgemeinde Gellersen abgestimmt ist. Ebenso begrüße ich die in diesem Zusammenhang angestellten Betrachtungen, die die durch die Planung geschaffenen Wohneinheiten in ein Verhältnis zur Auslastung der in Reppenstedt vorhandenen Infrastrukturen setzt.

Die GEWOS Wohnungsmarktanalyse Landkreis Lüneburg (2016) stellt für Reppenstedt bis 2030 einen Bedarf von 320 WE fest. Davon soll mit dem vorliegenden B-Plan die Errichtung von 210 WE bauplanungsrechtlich vorbereitet werden. Damit entstehen etwa zwei Drittel des bis 2030 prognostizierten Bedarfs durch den vorliegenden B-Plan. Aus ortsplanerischer Sicht kann es sinnvoll sein, Abschnitte zu bilden, um das Wachstum Reppenstedts gleichmäßiger zu steuern (vgl. S. 10 der Begründung).

Aus ortsplanerischer Sicht heiße ich die überwiegende Festsetzung einer hohen GRZ gut, um im Sinne des § 1a Abs. 2 BauGB sparsam mit Grund und Boden umzugehen. Gut heiße ich auch, dass in Teilen des Geltungsbereiches Mehrfamilienhäuser bauplanungsrechtlich ermöglicht werden, um dem Bedarf Rechnung zu tragen, den die GEWOS Wohnungsmarktanalyse Landkreis Lüneburg (2016) in diesem Segment ermittelt hat. Zu begrüßen sind dabei auch die Staffelung der Bebauungsdichte sowie die geplante Aufstellung einer ÖBV, um ortsplanerisch angemessene Übergänge zur angrenzenden bestehenden Bebauung sowie zur freien

Landschaft zu schaffen. Gut heie ich auch die festgesetzte Eingrnung zur freien Landschaft hin, um die Belastung des Landschaftsbildes zu verringern.

Nach den Ausfhrungen in der Begrndung erfolgt fr den nordwestlich angrenzenden Bereich die nachrichtliche bernahme einer Straenverkehrsflche, die die Hansestadt fr ihr Gebiet festzusetzen beabsichtigt (s. Abschnitt 5.1). Diese nachrichtliche bernahme sollte auch im Plan selbst eindeutig als solche gekennzeichnet werden. In diesem sieht es bisher so aus, als ob durch den B-Plan die Festsetzung einer Straenverkehrsflche auerhalb des Geltungsbereiches und auerhalb des Gemeindegebietes erfolgt, was so nicht zulssig ist.

Zum Abschnitt 5.1 weise ich auerdem darauf hin, dass die Entscheidung, ob in Fllen unwesentlicher Bedeutung im Sinne des § 74 Abs. 7 VwVfG auf ein Plangenehmigungs- oder Planfeststellungsverfahren verzichtet werden kann, von der zustndigen Planfeststellungsbehrde getroffen wird.

Bauordnung

Es wird fr alle Wohngebiete eine max. Firsthhe bzw. First- und Traufhhe festgesetzt. Die First- und Traufhhen werden in keinen Bezug gesetzt. Empfehlenswert ist der Bezug zur Hhe ber NN oder zur angrenzenden Straenoberkante im Bereich der Straenmitte.

Der Traufpunkt sollte genau definiert werden (beispielsweise „Schnittpunkt der Auenwand mit der Oberkante der Dachdeckung“).

Sollte eine gestalterische Feinjustierung gewnscht sein, empfehle ich den Erlass einer rtlichen Bauvorschrift.

Brandschutz

Nach dem „Niederschsischen Gesetz ber den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr“ (Niederschsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 18.07.2012 ist die Gemeinde (Samtgemeinde) verpflichtet fr eine Grundversorgung mit Lschwasser zu sorgen (§ 2 Abs. 1 NBrandSchG). Der Lschwasserbedarf (m³/h) ist nach der Tabelle im Absatz 4 der Technischen Regel "Arbeitsblatt W 405" des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) festzulegen.

Aus brandschutztechnischer Sicht muss fr die Grundversorgung des Gebietes eine Lschwassermenge von mindestens 96 m³/h ber 2 Stunden vorhanden sein, die in einer Entfernung von hchstens 300 m zur Verfgung stehen muss.

Die erforderliche Lschwassermenge kann ggfs. nicht durch die zentrale Trinkwasserversorgung sichergestellt werden. Hier ist frhzeitig eine umfassende Planung unter Einbeziehung der zentralen Trinkwasserversorgung, mglicher Lschwasserbrunnen, Teiche oder Lschwasserbehlter erforderlich.

Die Abstnde der Lschwasserentnahmestellen untereinander drfen hchstens 140 m betragen.

Bei der weiteren Ausfhrungsplanung der Lschwasserversorgung ist die rtliche Feuerwehr (Gemeindebrandmeister) einzubinden.

Zur Sicherstellung von wirksamen Lsch- und Rettungsmanahmen durch die Feuerwehr sind im Bereich der Verkehrsflchen Bewegungsflchen entsprechend der Richtlinie ber Flchen fr die Feuerwehr erforderlich. Diese drfen nicht weiter als 50 m von den einzelnen Gebuden entfernt liegen (fulufig). Die Bewegungsflchen mssen mindestens 7x12 m gro sein und drfen auch nicht vorbergehend eingeschrnkt werden (z.B. parkende Fahrzeuge).

Natur- und Landschaftsschutz

Ich weise darauf hin, dass die Planung in den Randbereichen mit den Zielen des Landschaftsrahmenplans (LRP) kollidiert. Hier wurde bereits im vorhergehenden Verfahren von den Zielsetzungen des LRP durch die UNB abgewichen und die Flchen an die bereits im Vorfeld durchgefhrte gemeindliche Planung angepasst.

Die Planung kollidiert im stlichen Randbereich des Plangebietes mit Flchen fr die Freihaltung von flchenhafter Bebauung mit dem Ziel der Entwicklung von siedlungsnaher Erholung.

Im sdlichen Bereich kollidiert die Planung mit Flchen fr die Erhaltung von Standorten mit hohem natrlichen Ertragspotenzial. Dies ist noch einmal zu berdenken und zu prfen.

Der östliche Bereich des Planungsgebiets, der im Zielkonzept des LRP als Fläche für die Freihaltung von flächenhafter Bebauung mit dem Ziel der Entwicklung von siedlungsnaher Erholung dargestellt ist, kann als Eingrünung festgesetzt werden, wie es im LRP in den Erläuterungen benannt ist: Eine Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen ist in Teilen möglich.

Die nordöstlich als „dichtes Buschwerk“ gekennzeichnete Gehölzstruktur gehört zu einer Biotopverbundfläche/Verbindungselemente als Trittsteinbiotop. Dieses sollte bei der weiteren konkreten Planung berücksichtigt werden.

Es sollte überlegt werden, ob eine Unzulässigkeit von Schottergärten in den B-Plan aufgenommen wird.

Eine insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung sollte berücksichtigt werden.

Die unter Punkt 7 „Zusammenfassung des Untersuchungsbedarfs zum Entwurf des Bebauungsplans im Rahmen der Umweltprüfung“ genannten ergänzenden Untersuchungen werden begrüßt.

Hier weise ich darauf hin, dass der Ökopool mit seiner genauen Wertigkeit darzustellen und eine entsprechende Bilanzierung mit Abpunkung für dieses Vorhaben sowie ein Überschuss für weitere Vorhaben vorzunehmen ist.

Der Pool mit seinen Maßnahmen wird dann im Flächenkataster/Ökopool des Landkreises hinterlegt.

Wasserwirtschaft

- Für die Beurteilung, ob eine schadloسة Oberflächenentwässerung gewährleistet ist, ist ein Bodengutachten erforderlich, dass auch die Grundwasserstände beinhaltet. Eine Stellungnahme kann daher erst nach Vorlage eines **Bodengutachtens** erfolgen.
- Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Vorlage eines detaillierten Entwässerungskonzeptes abgegeben werden.
- Die Versickerung des auf den öffentlichen und privaten, befestigten Verkehrsflächen und Parkplätzen anfallenden Oberflächenwassers muss über oberirdische Sickeranlagen mit **belebter Bodenzone** erfolgen. Dazu zählen z. B. Sickermulden.
- Das Einleiten von Niederschlagswasser ins Grundwasser ist bei Wohngebäuden nur dann erlaubnisfrei, wenn auch das Wasser der **Verkehrsflächen** (Zufahrt, Parkplätze) auf dem eigenen Grundstück über die **belebte** Bodenzone (humoser Oberboden, z.B. Mutterboden mit dauerhaftem Rasenbewuchs) von oberirdischen Versickerungsanlagen (z.B. Flächenversickerung, Mulden) ins Grundwasser versickert. Ein Versickern des Niederschlagswassers von Verkehrsflächen über **Sickerschächte** ist nicht erlaubnisfähig.
- Vor Beginn der Erschließungsarbeiten ist dem Landkreis Lüneburg, Fachdienst Umwelt, der Nachweis über die ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen vorzulegen. Ggfs. ist die Durchführung eines wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz erforderlich.
- Erforderliche wasserrechtliche Erlaubnisse für die Oberflächenversickerung und Genehmigungen sind rechtzeitig beim Landkreis Lüneburg, Fachdienst Umwelt zu beantragen.
- Um weitere Beteiligung wird gebeten.

Immissionsschutz

Ohne Vorlage einer Abschätzung der Schallauswirkungen von der L216 auf das Baugebiet ist eine abschließende Stellungnahme des Immissionsschutzes nicht möglich. Die eingereichten Unterlagen beinhalten keinerlei textliche Festsetzungen. Zu diesen kann ich demnach keine Stellungnahme abgeben.

Klimaschutz

Einsatz erneuerbarer Energien

Der B-Plan sollte zur Verminderung der Umwelt- und Klimaauswirkungen ergänzt werden durch Klimaschutz-relevante Festsetzungen.

Nach § 9 Abs.1 Zif 23b BauGB kann in Bebauungsplänen festgesetzt werden, dass bei der Errichtung von Gebäuden bestimmte bauliche Maßnahmen für den Einsatz erneuerbaren Energien, insbesondere Solarenergie, getroffen werden müssen.

Damit eine klima- und umweltschonende Siedlungsentwicklung vorangetrieben werden kann, kann die Nutzung erneuerbare Energien und der schonende Umgang mit Energievorräten im B-Plan wie folgt berücksichtigt werden:

- Überprüfung der Planung, ob eine konsequente Nord-Süd-Ausrichtung der Dachflächen im Plangebiet möglich ist oder alternativ unverbaute Dachflächen auf Ost-West-Dächern für die Solarstromerzeugung frei bleiben.
- Festsetzung von erneuerbaren Energien zur Strom- und Warmwassererzeugung.
- Vermeidung von Verschattungen für mögliche Standorte von Solaranlagen.

Verkehrsbereich

Im Verkehrsbereich sind aus Sicht des Klimaschutzes Maßnahmen, die den Mobilitäts- bzw. Umwelt-verbund stärken, stärker hervorzuheben bzw. im B-Plan zu verankern. Der Landkreis Lüneburg strebt im Rahmen seines Radverkehrskonzepts entsprechende Betrachtungen ebenfalls an.

Weitere Mobilitätsansätze zur Beeinflussung des modal-splits zu Gunsten des Mobilitätsverbundes insbesondere in den möglichen Neubaugebieten könnten aus Klimaschutzsicht ergänzend verfolgt werden. So könnte ein kombiniertes Angebot aus Bürgerbus und E-CarSharing sowohl der Förderung der Elektromobilität dienen als auch die absolute Reduzierung der Verkehrsbelastung fördern. Über CarSharing-Angebote und entsprechende Bauleitplanung ließe sich das Verkehrsmittelwahlverhalten in dem geplanten Neubaugebiet mit Nähe zum Zentrum von Reppenstedt beeinflussen und der KfZ-Verkehr reduzieren.

Sowohl im Rathausumfeld als auch im Bereich öffentlicher Liegenschaften könnte eine Kombination mit Maßnahmen zur E-Mobilität (Rad- und PKW-Pendler) sinnvoll sein.

Die Errichtung von Radabstellanlagen für die Bewohner erscheint sinnvoll, wie auch die Planung von Flächen für Quartiersparklösungen auf Ebene des B-Plans, um das Verkehrsmittelwahlverhalten zugunsten des Mobilitätsverbunds zu beeinflussen und eine Zunahme des PKW-Verkehrs zu vermeiden.

Die Klimaschutzleitstelle unterstützt und begleitet die Kommunen hier gerne bei der Umsetzung eines Konzepts.

Wärmeversorgung

Für eine zukünftige Wärmeversorgung sollten im Rahmen der Aufstellung des B-Plans mögliche Wärmeversorgungsoptionen betrachtet werden und ggf. durch Festsetzungen oder weiterführende Planungen gesichert werden.

Für eine Versorgung mit Nahwärme auch in Neubaugebieten bietet sich aufgrund der niedrigen Tiefbau-kosten die Erstellung eines Nahwärmekonzepts an.

Für eine zukünftige Wärmeversorgung könnte an zentraler Stelle des Plangebietes eine Fläche für Versorgungsanlagen vorgesehen werden.

Die Gemeinde sollte frühzeitig ein Nahwärmekonzept aufstellen und sich bemühen, eine Betreiberlösung für eine solche Versorgungsstruktur und Wärmeerzeugungsanlage zu finden. Voraussetzung wäre, dass sämtliche Haushalte des Plangebietes ihren Wärmebedarf aus dem Wärmenetz mit Wärmepumpe und Blockheizkraftwerk bzw. weiteren Wärmeerzeugern beziehen. Entsprechende Leitungen wären im Plangebiet zu verlegen. Der Anschlusszwang sollte beim Verkauf der Grundstücke privatrechtlich geregelt werden. Eine reine Wärmebereitstellung durch ein Blockheizkraftwerk erscheint nicht sinnvoll, vielmehr sollten verschiedene Wärmeerzeugungsoptionen – wie eben z. B. ein Blockheizkraftwerk mit einer Wärmepumpe – kombiniert und im Neubau die Variante eines hocheffizienten Niedertemperaturwärmenetzes verfolgt werden. Insbesondere eine interkommunale Kooperation im Sinne einer Bereitstellung des relativ

geringen Wärmebedarfs aus dem Wärmenetz des Standortes Volgershall wäre eine innovationsträchtige Versorgungsvariante für eine hoch effiziente Wärmebereitstellung.

Der Landkreis fördert die Erstellung von Nahwärmekonzepten. Anbieten würden sich die Untersuchung einer Kopplung der Wärmeversorgung der im Bereich des B-Plans zu erstellenden Gebäude mit der umliegenden Bebauung.

Hinweise

Bodendenkmalpflege

Das Benehmen mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege konnte noch nicht hergestellt werden, weswegen eine abschließende Stellungnahme der Bodendenkmalpflege dem weiteren Verfahren vorbehalten bleibt. Die Anzeigepflicht von Kulturdenkmalen (§ 14 NDSchG) bleibt unberührt. Sachen oder Spuren, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (Bodenfunde), sind unverzüglich der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege (gem. § 22 NDSchG) anzuzeigen.

Bodenschutz

Im Plangebiet sind mir keine schädlichen Bodenveränderungen bekannt.

Straßenverkehr

In den Ausführungen zur Erschließung des Baugebiets Nr. 40 "Schnellenberger Weg" der Gemeinde Reppenstedt unter Punkt 4.5 sind die Ergebnisse der Vorgespräche mit Gemeinde, Planern, NLSfBV und Polizei aufgeführt; straßenverkehrsrechtlich ist alles in Ordnung.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, BS Uelzen, 12.05.2020

Nach Durchsicht der Unterlagen und teilen wir Ihnen folgendes mit:

Gegen die Planungen bestehen unsererseits weiterhin Bedenken.

Dass für eine Gemeinde wie Reppenstedt im Nahbereich Lüneburgs Bedarf an Wohnraum besteht, kann von uns nachvollzogen werden.

Bzgl. der Inanspruchnahme von 12,5 ha Ackerland dortigen Zuschnitts verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 25.10.19 zur 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Gellersen.

In Kapitel 3.1 der Begründung zum Regionalen Raumordnungsprogramm des Kreises Lüneburg unter dem Punkt "Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft" wird im letzten Satz auf eine nicht abgegebene Stellungnahme der Landwirtschaftskammer verwiesen und dies als Argument für die Planung auf der vorgesehenen Fläche aufgeführt. Nach unserem Kenntnisstand befindet sich die Neufassung des RROP im Verfahren; eine Stellungnahme diesbzgl. wurde noch gar nicht angefordert.

Das eine kreisweite Planung bzw. eine diesbezgl. scheinbar fehlende Stellungnahme als Grundlage für eine flächenscharfe Bauleitplanung herangezogen wird, erscheint uns ungewöhnlich.

Am 19.03.2018 wurde von uns zu einem RROP-Scopingtermin bzgl. der UVP die nachstehend wiedergegebene Stellungnahme abgegeben. (Prüfkriterien Schutzgüter Boden und Fläche in der UVP)

Um wenigstens die negativen Einflüsse auf die Agrarstruktur im Plangebiet abzumildern, schlagen wir vor, statt nach Süden das Baugebiet nach Osten auf den dort vorhandenen Keil auszuweiten.

Derartige Dreiecke sind schwierig zu bewirtschaften und haben deshalb eine geringe Ertragsfähigkeit. Denn auf den Flächen muss gehäuft gewendet werden. Auch kann die Arbeitsbreite der Maschinen nicht gleitend angepasst werden. Also erfolgen auf Keilen /Dreiecken viele Doppelaufwendungen (Saatgut, Düngung). Für diese Ausweitung nach Osten soll der südlich gelegene Schlag (Feld) aus der Planung genommen werden. Bei dem bisher vorgelegten Planentwurf erleidet der dortige Bewirtschafter nicht nur einen Flächenverlust, sondern zusätzlich erhebliche agrarstrukturelle Nachteile durch die Verkürzung des Feldes. Aus landwirtschaftlicher Sicht sind rechteckig geschnittene und zugleich möglichst lange Felder optimal, weil dann der "Vorgewende"-Anteil am geringsten ist. Wie der Name ausdrückt, werden auf dem Vorgewende die Maschinen gewendet. Dadurch entstehen Mehrfach-Überfahrungen mit entsprechenden zusätzlichen Bodenverdichtungen und Zerstörung von Pflanzen. Durch die vorgeschlagene Planänderung würde dies vermieden.

Eine Einigung mit dem derzeitigen Flächenbewirtschafter setzen wir voraus und bitten um erneute Beteiligung bei vorliegendem Umweltbericht

(Stellungnahme von 2018 zum RROP-UVP-Scopingtermin LK Lüneburg)

Aus der Sicht einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft- konventionell oder alternativ- sind die Sachgüter Boden und Wasser von zentraler Bedeutung.

Besonders gefährdet ist dabei die Flächenverfügbarkeit.

Diese Bedrohung hat im Bundesnaturschutzgesetz Niederschlag gefunden. Dort wird ausdrücklich verlangt, soweit es sich um die Auswirkungen von Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe handelt (§ 15 (3)):

"Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen.

Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entseelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des

Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden."

Für die eigentlichen Flächen verbrauchenden Eingriffe gelten diese Vorgaben entsprechend. Methode und Ergebnis dieser Prüfung sollen im Umweltbericht dargestellt werden.

Speziell für die "besonders geeigneten Böden" (vgl. § 15 (3)) finden Sie eine Darstellung im NIBIS Kartenserver des LBEG - Themenkarten - Bodenkunde - Standortbezogenes Ackerbauliches Ertragspotential (1 :50.000) <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>, die bei Planungen zu berücksichtigen und zu diskutieren ist.

(s.dort: "Ein wesentlicher Faktor zur Beurteilung der Nutzbarkeit eines Bodens ist seine natürliche Leistungsfähigkeit. Sie kann als standortgebundenes natürliches Ertragspotenzial definiert werden, das dem nachhaltigen durchschnittlichen Leistungsvermögen des Bodens bei optimaler Bewirtschaftung entspricht. Für das Ertragspotenzial sind eine Reihe natürlicher Standortfaktoren von Bedeutung. Dazu gehören die Wasser- und potenzielle Nährstoffversorgung, die Durchwurzelbarkeit und das Klima. Diese Faktoren gehen in die Auswertungsmethode ein. Die Ertragspotenzialklassen charakterisieren die Bodeneinheiten hinsichtlich ihrer natürlichen Leistungsfähigkeit für Ackerbau, bei welchem eine optimale, d. h. die Leistungsfähigkeit erhaltende Bewirtschaftung ohne darüber hinausgehende ertragssteigernde Bewirtschaftungsmaßnahmen angenommen wird. Die Ergebnisse sind auf die Bodeneinheit bezogen. Zu- oder Abschläge für flächenspezifische Besonderheiten (z. B. Hangneigung, Waldnutzung) gehen nicht in die Berechnung ein. Die Klassifizierung erfolgt in Abhängigkeit von der im Bezugsraum (hier Niedersachsen) auftretenden Spannweite des Ertragspotenzials in 3 bis 7 Klassen.")

Die „Agrarstrukturellen Belange“ (vgl. § 15 (3)) beinhalten u.a.: bewirtschaftungsfreundliche Flächenzuschnitte (=> grade, parallele Feldränder), geringer Wendeaufwand bei Feldarbeiten (=> lange Felder), Anbindung an Beregnungsnetz, Vermeidung von Durchschneidungsschäden, wirtschaftliche Größe.

Stellungnahme vom 25.10.19 zur 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Gellersen.

Vielen Dank für die Aufforderung zur Stellungnahme.

Nach Durchsicht der Unterlagen teilen wir Ihnen folgende mit:

Es bestehen **erhebliche Bedenken** gegen die Planung.

Insgesamt sollen 12,5 ha Fläche als Wohnbaufläche ausgewiesen werden. Es findet ackerbaulicher Nutzung mit mittlerer Ertragsfähigkeit statt. (vgl. NIBIS Kartenserver). Außerdem handelt es sich um Flächen mit einem günstigen Bewirtschaftungszuschnitt.

Es bleibt zu bedenken, dass mit jedem Hektar, der aus der Ertragsnutzung genommen wird, die Ernährungsgrundlage für 2-3 Menschen unwiederbringlich entfällt. Vor Ausweisung neuer Wohnbaugebiete sollten zwingend innerörtliche Potentiale ausgeschöpft werden, um einen unnötigen Flächenverlust zu vermeiden.

Wir regen an die von Ihnen dargestellte Alternative in Betracht zu ziehen und genauer zu prüfen, ebenfalls im Hinblick auf den Schutz von Natur und Landschaft.

Wir bitten um erneute Beteiligung bei Konkretisierung der Planung sowie etwaiger Kompensationsmaßnahmen.

Bei der Konkretisierung der Kompensationsmaßnahmen sollten folgende Aspekte Berücksichtigung finden, um die Inanspruchnahme weiterer landwirtschaftlicher Flächen auf das nötigste zu reduzieren:

- Prüfung möglicher Entsiegelungspotenziale
- Auflagen zur Begrünung absehbar großer Dachflächen als Baustein zur flächensparsamen gebietsinternen Kompensation
- Produktionsintegrierte Kompensation (PIK): die Bewirtschaftung führt zu einer ökologischen Aufwertung, aber gleichzeitig wird die Erzeugung von Rohstoffen weiterhin ermöglicht.
- Waldumbau: Etablierung naturnaher Waldökosysteme durch naturschutzfachliche Aufwertung
- Verlagerung der Kompensationsflächen an Gewässerrandstreifen

Ein Einverständnis der Flächeneigentümer setzen wir voraus.

Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 26.05.2020

auf die im o.g. Schreiben (Mail) verwiesenen Vorentwurfsunterlagen nehme ich Bezug. Diese Vorentwurfsunterlagen des o. g. Bebauungsplanes habe ich aus straßenbau- und verkehrlicher Sicht geprüft.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes liegt außerhalb von festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen südlich der Landesstraße ‚L 216‘ (Reppenstedt- Lüneburg) zwischen ‚Abs. 115 / Stat. 865‘ (Strkm 1,923) und ‚Abs. 115/ Stat. 990 (Str-km 1,798)‘ und soll über eine geplante Gemeindestraße mit Anschluss an einen neuen Kreisverkehrsplatz an die ‚L 216‘ erschlossen werden.

Die Bauverbots-/ bzw. Baubegrenzungszone (20m /40 m) vom durchgehenden Fahrbahnrand der ‚L 216‘ ist somit entsprechend zu berücksichtigen.

Desweiteren sind bei der Behandlung des Bebauungsplanes nachfolgende Punkte zu berücksichtigen:

- Die Erschließung von der ‚L 216‘ muss als Planung in den Bebauungsplan mit aufgenommen werden. In diesem Fall ersetzt das Bebauungsplanverfahren ein Planfeststellungsverfahren (Hinweis in der Begründung). Entsprechende Unterlagen sind dann für die rechtliche Absicherung beizufügen (Entwurfsplanung, Verkehrsgutachten etc.).
- Vor Weiterbehandlung des Bebauungsplanes ist die weitere Planung und Umsetzung der Maßnahme mit der Polizei sowie der zuständigen Verkehrsbehörde abzustimmen und mir anschließend zur Zustimmung vorzulegen.
- Die Gemeinde hat für die Maßnahme ein Sicherheitsaudit, entsprechend den ‚Richtlinien für das Sicherheitsaudit von Straßen (RSAS)‘, durchzuführen.
- Die Entwässerung der Landesstraße ist wie bisher sicherzustellen. Anfallendes Oberflächenwasser der einmündenden Erschließungsstraße darf nicht auf die Bundesstraße gelangen.
- Die maßgebenden Sichtdreiecke zur Landesstraße sind entsprechend freizuhalten.
- Die Gemeinde hat gern. § 9 (1), Abs. 24 Baugesetzbuch zu prüfen, ob Festsetzungen oder Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen (u. a. Straßenlärm der ‚L 216‘) erforderlich werden.
- Bezüglich der Erschließung von der ‚L 216‘ aus ist rechtzeitig vor Baubeginn zwischen der Gemeinde Reppenstedt und dem Land Niedersachsen (vertreten durch die NLStBV Geschäftsbereich Lüneburg) der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung notwendig.
- Der Straßenbauverwaltung dürfen durch die Ausweisungen und Festsetzungen im Bebauungsplan sowie der Erschließung keine Kosten entstehen.

Der Geschäftsbereich Lüneburg ist am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes bitte ich um entsprechende Mitteilung unter Beifügung einer beglaubigten Ausfertigung.

Inhalt

Grundlage	1
Oberflächenentwässerung	2
Abflussbeiwert, Versickerungsmulden, Rigolen	2
Regenrückhaltebecken	3
Werbeanlagen	3
Artenschutz beachten, Werbeanlagen nachts abschalten	3
Nutzung der Solarenergie	4
Optimalen Nutzungsgrad vorbereiten	4
Verbot von Steingärten und ähnlichen Gartengestaltungen	4
GRZ-Festlegung streng auslegen.....	4
Außenbeleuchtung.....	5
Lichtverschmutzung vermeiden: Warmweißes LED-Licht, nur nach unten abstrahlend	5
Grünordnung	5
Pflanzliste für Bäume aufstellen	5
Artenschutz erhöhen.....	6

Grundlage

Die Gemeinde begründet die Planaufstellung: „Die Gemeinde Reppenstedt möchte mit dem Bebauungsplan Nr. 40 „Schnellenberger Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift ein Wohngebiet zur Deckung des Bedarfs an Wohnbauflächen in der Gemeinde Reppenstedt ermöglichen. In der Gemeinde Reppenstedt ist ein hoher Neubaubedarf gegeben, der sich auch aus der Wohnungsmarktanalyse des GEWOS Institut für Stadt-, Regional- und Wohnforschung aus dem Jahr 2016 ablesen lässt [...]. Der vorliegende Bebauungsplan stellt die Umsetzung einer Wohnbaufläche aus der im Parallelverfahren aufgestellten 49. Änderung des Flächennutzungsplanes dar. Die Planung stellt außer-dem die Entwicklung einer potenziellen Entwicklungsfläche für Wohnen aus dem Siedlungsentwicklungskonzept der Samtgemeinde Gellersen 2030 dar.“¹

Der Vorentwurf enthält noch keine textlichen Festsetzungen. **Daher werden wir nachfolgend solche vorschlagen, die wir aus Gründen des Naturschutzes für notwendig halten.**

Oberflächenentwässerung

ABFLUSSBEIWER, VERSICKERUNGSMULDEN, RIGOLEN

„Aufgrund der vorhandenen bindigen Böden im Plangebiet wird die Oberflächenentwässerung erschwert. Daher wird das Regenwasser in Kanälen gesammelt und in ein Regenklärbecken sowie ein Regenwasserversickerungsbecken im Südwesten des Plangebietes eingeleitet. Ein Notüberlauf in den westlich des Plangebietes verlaufenden Graben wird vorgesehen. Auf den Privatgrundstücken sollen Versickerungseinrichtungen mit Notüberläufen in die öffentliche Kanalisation vorgesehen werden.“²

Der NABU begrüßt die Absicht der dezentralen und lokalen Versickerung. Wir halten aber zusätzliche konkrete Festsetzungen für die Umsetzung für erforderlich, da **das Plangebiet in einem Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung liegt**: Der Bebauungsplan sieht recht hohe Gesamtversiegelungen von überwiegend 50 % bis 60 % vor (§ 19 BauNVO eingerechnet). Der NABU gibt immer der **ortsnahen Versickerung aus Bodenschutzgründen und zum Schutz des Grundwassers den Vorzug gegenüber einer Ableitung in Regenrückhaltebecken, Gewässer oder gar Kläranlagen** (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).

→ Um die abzuführende Niederschlagsmenge im Plangebiet zu reduzieren, hält es der NABU für notwendig, für **weniger belastete Verkehrsflächen** (Flächen im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO bzw. § 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 11 BauGB (Stellplätze, Zufahrten, Wege, usw.)), **die nicht von Autos in Anspruch genommen werden, einen ökologischen Belag³ (z.B. haufwerksporiges Pflaster oder Dränpflaster) mit einem Abflussbeiwert $\Psi \leq 0,4$ textlich vorzuschreiben**, um diese Ziele zu erreichen:

- Regenwasser versickert an Ort und Stelle
- Reduzierung des Regenwasserabflusses

- Verstärkung der Grundwasserneubildung
- Verbesserung des Mikroklimas
- Entlastung von Kanalisation und Klärwerken

→ Für **Kfz-Verkehrsflächen (Parkplätze, Zufahrten)** ist ein **Abflussbeiwert $\Psi \leq 0,7$** festzusetzen, was heute bautechnisch kein Problem darstellt und gut zu realisieren ist und was die **wasseraufnehmende Fläche deutlich vergrößert**.

Die ortsnahe Versickerung des Oberflächenwassers der Gärten, **Straßen und Wege** kann aber noch verstärkt werden, wenn

→ zusätzliche **Versickerungsmulden** (also auch **entlang der Verkehrswege**) geschaffen werden, die unkontrolliertes Abfließen des Oberflächenwassers bei stärkeren Regenfällen verhindern.

Es muss aber auch geprüft werden, ob

→ zusätzlich **Rigolen / Sickerschächte als Zwischenspeicher** die Versickerung unterstützen können, falls der tiefere Untergrund das erlaubt. Über solche Rigolen kann erreicht werden, dass das **Oberflächenwasser zuverlässig auf der Planfläche versickern kann**, da gezielt Stellen ausgewählt werden können, die vom Untergrund her dafür geeignet sind.

REGENRÜCKHALTEBECKEN

„Im Südwesten des Plangebietes am tiefsten Punkt des vorhandenen Geländes werden ein Regenklärbecken sowie ein Regenwasserversickerungsbecken vorgesehen und entsprechend als Fläche für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses „Versickerungsfläche“ festgesetzt.“ ⁴

Wegen der Gefahr für Kinder muss ein solches Becken kindersicher eingezäunt werden.

→ Hier bietet sich die Chance, ein **lokales Feuchtbiotop** zu erstellen, das neben seiner eigentlichen Funktion der Wasserrückhaltung auch der Natur durch **Blühpflanzen** und/ oder **Dornen- oder Stachel tragende Sträucher** hilft, indem durch letztere zusätzliche **prädatorensichere Habitate für Vögel und Kleinsäuger** zur Verfügung gestellt werden.

Werbeanlagen

ARTENSCHUTZ BEACHTEN, WERBEANLAGEN NACHTS ABSCHALTEN

Für ein „Allgemeines Wohngebiet WA“ sind gemäß § 4 BauNVO zahlreiche Nutzungen zulässig, die gewerblichen Charakter haben oder mit stärkerem Publikumsverkehr verbunden sind und die daher mit auf sie bezogenen Werbeanlagen verbunden sind.

Sollten solche Nutzungen nicht vollständig ausgeschlossen werden, halten wir es für geboten, Folgendes festzusetzen:

→ **Beleuchtete oder selbst leuchtende Werbeanlagen** sind aus **Artenschutzgründen zwischen 20 Uhr abends und 6 Uhr morgens auszuschalten**.

Begründung:

„In der Natur ist die Nacht voller Vitalität. Etwa **30 Prozent aller Wirbeltiere** und mehr als **60 Prozent aller Wirbellosen** – darunter die Insekten – sind **nachaktiv**. Für diese Lebewesen gehört die Dunkelheit zu ihrem natürlichen Lebensraum (Habitat) und alle ihre Sinnesorgane sind darauf eingestellt. Tagaktive Tiere hingegen brauchen wie die Menschen die Nacht, um Ruhe zu schöpfen. **Gärten und Grünanlagen um Gebäude sind in Zeiten des Artensterbens daher wichtige Lebensräume, deren Funktionalität auch von einer natürlichen Abfolge von hell und dunkel abhängt**. Studien zeigen, dass künstliches Licht viele nachtaktive Lebewesen massiv beeinträchtigt. Licht in der Nacht scheint Vögel anzuziehen, irritiert sie aber auch. Im hellen Schein von Straßenlaternen, Werbebeleuchtung und Scheinwerfern beginnen beispielsweise Stadtamseln, Blaumeisen und Rotkehlchen deutlich zeitiger zu singen – teilweise schon in der Nacht. Besonders betroffen sind Nachtzugvögel. Hunderte von Arten legen ihre Reisen in der Nacht zurück – und keineswegs nur dann, wenn der Winter naht. Nahezu das gesamte Jahr über sind in der Nacht Vögel, aber auch Fledermäuse, unterwegs. Das Leben der Vögel wird durch den natürlichen Wechsel von Licht und Dunkel und die jahreszeitlichen Veränderungen der Tageslänge geprägt. Bei ihren nächtlichen Flügen navigieren sie nach dem Sternenhimmel

und dem Erdmagnetfeld. Dazu verfügen sie über besondere Sinne, darunter Photorezeptoren, die auf geringe natürliche Lichtintensitäten eingestellt sind. Dieses komplexe System der Wahrnehmung, Auswertung und Kursbestimmung kann nur dann optimal funktionieren, wenn eine **Jahrtausende alte Grundbedingung** erfüllt ist: dass es **nachts bis auf den Schein von Mond und Sternen dunkel** ist. Genau dies ist inzwischen vielerorts nur noch eingeschränkt der Fall – und die Arten ha□en keine Chance, sich darauf einzustellen.“⁵

Die **Lage des Plangebietes am Ortsrand erhöht die Notwendigkeit** für eine solche Festsetzung.

Nutzung der Solarenergie

OPTIMALEN NUTZUNGSGRAD VORBEREITEN

Die zeichnerische Darstellung des Plangebiets erlaubt die Annahme, dass ein Großteil der zu bauenden Häuser hinsichtlich der Ausrichtung optimal gebaut werden könnten: Die Voraussetzungen für die spätere optimale Nutzung der Solarenergie für die Gewinnung von Strom und/oder Wärme gemäß Abbildung 2 könnten leicht erfüllt werden:

→ Für die Dächer neu zu errichtender Gebäude im Plangebiet sollte nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB eine **Ausrichtung des Dachfirstes zwischen Nordost-Südwest und Nordwest-Südost für das gesamte Plangebiet festgesetzt werden**, so dass die Hauptdachfläche der Sonne zwischen 135° (Südost) und 225° (Südwest) zugewandt ist. Nur so wird nicht ein Teil der Solarenergie verschenkt, weil die Sonne das Dach über viele Stunden des Tages nicht mehr erreicht.

→ Die **Dachneigung sollte zwischen 20° und 50°** liegen, damit der Winkel zwischen Dachfläche und Sonnenstrahlen möglichst groß ist, was die Energieausbeute optimiert.

Durch diese Festlegungen kann auch für die Zukunft sichergestellt werden, dass bei Nutzung der Sonnenenergie durch Fotovoltaik oder durch Solarthermie ein **Optimum an Energiegewinnung** gegeben ist.

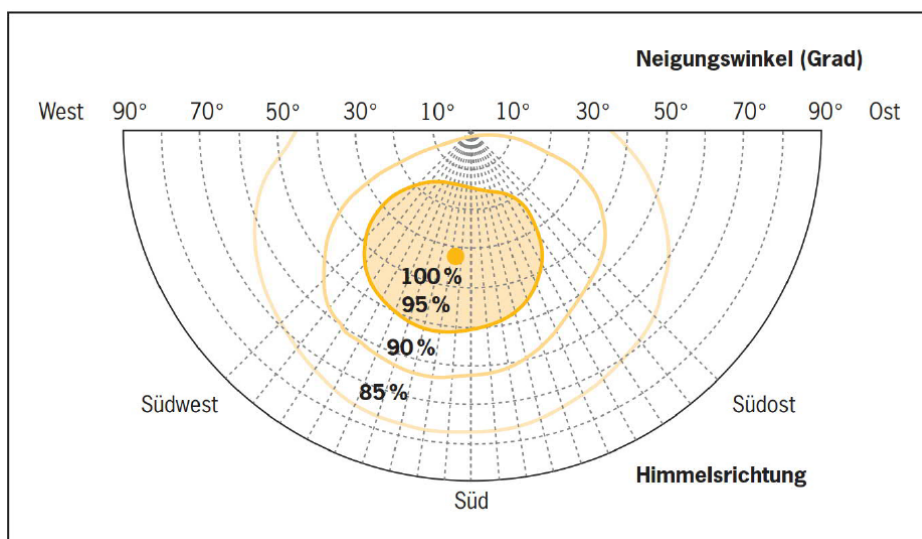


Schaubild 1: Quelle:

<https://www.heizungsfinder.de/solarthermie/wirtschaftlichkeit/dachneigung-dachausrichtung>

Gerade unter dem Aspekt, dass hier ein Neubaugebiet entstehen soll, dessen Häuser Nutzungszeiten von mehreren Generationen haben werden, erscheint es uns geboten, dafür nachhaltige ökologische Festsetzungen für die Zukunft zu treffen. Auch kann bei Nutzung der Solarenergie für Zwecke der Heizung oder der Bereitstellung von Warmwasser der **lokale Ausstoß an Abgasen und Feinstaub nennenswert verringert** werden, weil weniger fossile Brennstoffe eingesetzt werden.

Verbot von Steingärten und ähnlichen Gartengestaltungen

GRZ-FESTLEGUNG STRENG AUSLEGEN

Die Ausgestaltung der Vorgärten und Gärten mit Steinschüttungen und Folienabdeckung erhöht die Versiegelung. Diese Flächen sind Bestandteil der Grundflächenzahl (GRZ II), also der versiegelbaren Fläche. Auf vielen Grundstücken wird dadurch die zulässige Gesamtversiegelung teilweise deutlich überschritten, was dem Ziel von § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB („Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind **insbesondere zu berücksichtigen**: die **Belange des Umweltschutzes**, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die

Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, ...“) und § 1a Abs. 2 BauGB („Mit Grund und **Boden soll sparsam und schonend** umgegangen werden; dabei sind zur **Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen** die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie **Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.**“) widerspricht:

→ In der Satzung muss ein **Verbot jeglicher Gartengestaltung festgesetzt werden, die zu einer Erhöhung der versiegelten Fläche führt**, und zwar unabhängig davon, ob der zulässige Maximalversiegelung schon erreicht ist oder nicht.

Außenbeleuchtung

LICHTVERSCHMUTZUNG VERMEIDEN: WARMWEIßES LED-LICHT, NUR NACH UNTEN ABSTRAHLEND

Seit längerem ist unumstritten, dass künstliches Licht bei Flora und Fauna aufgrund der **Störung des natürlichen Tag- und Nachtrhythmus** erhebliche Schäden verursachen kann. Neben anderen nachtaktiven und nachts ruhebedürftigen Arten, sind besonders stark Zugvögel, Amphibien und Insekten betroffen – vor allem durch ungerichtetes Licht mit einem hohen Blauanteil und viel zu hohen Leuchtdichten und Lichtmengen, wie sie z.B. im Falle von modernen LED bei geringerem Energieaufwand abgegeben werden. Am Beispiel von Insekten kommt es sowohl zu Anlock- wie auch zu Barriereeffekten, die die Insekten oft in totaler Erschöpfung, Orientierungslosigkeit und Tod enden lassen. In Zeiten des allgemeinen Insekten- und Vogelsterbens besteht folglich dringender Handlungsbedarf“ – gerade auf einem Plangebiet, das am Rand der freien Natur liegt.

Festgesetzt werden muss daher:

→ Lichtlenkung ausschließlich in die Bereiche, die künstlich beleuchtet werden müssen:

- Künstliches Licht darf nur dorthin strahlen, wo es unbedingt nötig ist. **Zur Vermeidung ungerichteter Abstrahlung sind daher nur voll-abgeschirmte Leuchten einzusetzen, die nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen und die im installierten Zustand kein Licht horizontal oder nach oben abstrahlen.**

- Bei allen Beleuchtungsanlagen sind Außenwirkungen auf angrenzende potenzielle Lebensräume nachtaktiver oder nachts ruhebedürftiger Lebewesen (inkl. Menschen) grundsätzlich zu vermeiden.

→ Wahl von Lichtquellen mit für Insekten wirkungsarmem Spektrum:

- Es sind **nur Leuchtmittel mit geringen Ultraviolett (UV)- und Blauanteilen** zu verwenden, daher nur bernsteinfarbenes bis warmweißes Licht mit Farbtemperaturen von 1700 **bis maximal 3000 Kelvin**.

- Sogenannte „PC amber“-LED ersetzen mit ihrem bernsteinfarbenen Licht die bekannten insektenfreundlichen Natriumdampfhochdrucklampen, haben jedoch diesen gegenüber eine bessere Farbwiedergabe und erfüllen die Anforderungen an den Farbwiedergabeindex der technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A3.4.

→ Begrenzung der Betriebsdauer auf die notwendige Zeit

- Die **Einschaltdauer künstlicher Beleuchtung soll sich nach den tatsächlichen Anforderungen richten**, also Abschaltung oder Dimmung in den Nachtstunden. So wird Energie besonders effizient eingesetzt und **unnötiger Licht- und Energieverschwendung vorgebeugt**.

Grünordnung

PFLANZLISTE FÜR BÄUME AUFSTELLEN

Wir gehen davon aus, dass die Gemeinde und ihre Planer den Klimawandel nicht ignorieren wollen und die Tatsache zunehmend heißer und trockener Sommer notgedrungen akzeptieren. Insofern müssen auch Anpflanzungen diesen Kriterien gerecht werden: **§ 1a Abs. 5 BauGB** „Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der **Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.**“ Da reicht es nicht aus, beispielsweise lediglich „Stieleiche, Sandbirke, Eberesche, Hainbuche“ festzusetzen.

Die Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz GALK dokumentiert seit vielen Jahren den Erhaltungszustand von ganz unterschiedlichen Bäumen in deutschen Städten. Bezüglich der im Plangebiet vorgesehenen Arten finden sich in der GALK-Liste ⁶ Eintragungen, unter denen sich auch solche mit der Einstufung *geeignet*, *geeignet mit Einschränkungen* oder *nicht geeignet* finden.

→ Auf jeden Fall sollten **ausschließlich Arten bzw. Unterarten gepflanzt werden, die in der GALKliste als geeignet (wenn nicht verfügbar: geeignet mit Einschränkungen)** klassifiziert werden.

Das mögliche Argument „Das Plangebiet ist keine großstädtische Innenstadt“ ignoriert das dramatische Ansteigen von Temperatur und saisonaler Trockenheit auch auf dem Land. Außerdem beruhen die GALK Einstufungen der verschiedenen Arten und Unterarten auf den Erfahrungen der letzten Jahre – sie stellen keine Prognose dar. Somit muss das Pflanzen von Arten, die bereits jetzt nicht als *stadtklimafest* oder *trockenheitsverträglich* eingestuft sind, erst recht unbedingt vermieden werden.

ARTENSCHUTZ ERHÖHEN

Das Anlegen einer heckenähnlichen Struktur im Rahmen der zeichnerischen Festsetzung zu Nr. 13 der Planzeichenerklärung und die damit verbundene Schaffung von zusätzlichen Habitaten kann neue, wertvolle Habitate schaffen. Die Maßnahme wäre sehr viel erfolgreicher, wenn **statt normaler Laubgehölze ganz überwiegend dornen- und stacheltragende Gehölze** ausgewählt werden, denn diese sind einigermaßen **prädatorensicher**, was ein einfaches Laubgehölz nicht ist. Das erhöht die Überlebenschancen der Kleintiere und Vögel insbesondere dort, wo durch die ländliche Umgebung mit einer hohen Prädatorenzahl gerechnet werden kann. So sollte für diese Pflanzungen ein **Schwerpunkt (z. B. 3 von 4 Sträuchern)** auf die Arten **Brombeere, Hundsrose, Schlehe und Weißdorn** gesetzt werden.

Wir bitten Sie, die Positionen des NABU unter dem Aspekt des Natur- und Artenschutzes zu würdigen und die vorbereitenden Planungen noch einmal vor diesem Hintergrund zu reflektieren.

Bitte informieren Sie uns über das Abwägungsergebnis, und beteiligen Sie uns im weiteren Verfahren.

1 Gemeinde Reppenstedt: Begründung zum Vorentwurf des BPlans Nr. 40 „Schnellenberger Weg“, S. 4.

2 Gemeinde Reppenstedt: a.a.O., S. 5.

3 a) <http://www.beton-pfenning.de/images/stories/pdf/pfe-pkk2012-310812-empfehlungen.pdf>

b) <https://www.metten.de/Wissen/Vorteile-entsiegelter-Flaechen/>

4 Gemeinde Reppenstedt: a.a.O., S. 19.

5 Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: Nachhaltige Außenbeleuchtung

- Informationen und Empfehlungen für Industrie und Gewerbe. S.8.

6 <https://strassenbaumliste.galk.de/>

Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN) RD Hameln - Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst, 05.05.2020

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 20 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

<http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html>

Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung

Betreff: Reppenstedt, B-Plan Nr. 40 "Schnellenberger Weg"

Antragsteller: Gemeinde Reppenstedt

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigegefügte Kartenunterlage) :

Empfehlung: Luftbildauswertung

Fläche A

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. *Sondierung:* Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

Empfehlung: Sondierung

Fläche B

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Es wurde eine Luftbildauswertung durchgeführt, aber die Fläche ist aufgrund von Wasserfläche, Waldfläche, Schattenwurf oder einer unzureichenden Qualität der verfügbaren Luftbilder nicht auswertbar.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

Hinweis:

Hinsichtlich der erforderlichen Gefahrenerforschungsmaßnahmen wenden Sie sich bitte an die örtlich zuständige Gefahrenabwehrbehörde (Stadt oder Gemeinde). Diese wird über das Ergebnis der Auswertung in Kenntnis gesetzt.

Da bei den Sondierungen auch Munition aufgefunden werden kann, deren Entsorgung aus Billigkeitsgründen kostenfrei erfolgt, sollten im Interesse eines eventuellen Erstattungsanspruches die Sondierungen erst nach einer erfolgten Preisanfrage (drei Firmen) vergeben werden.

Empfehlung: Kein Handlungsbedarf

Fläche C

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.

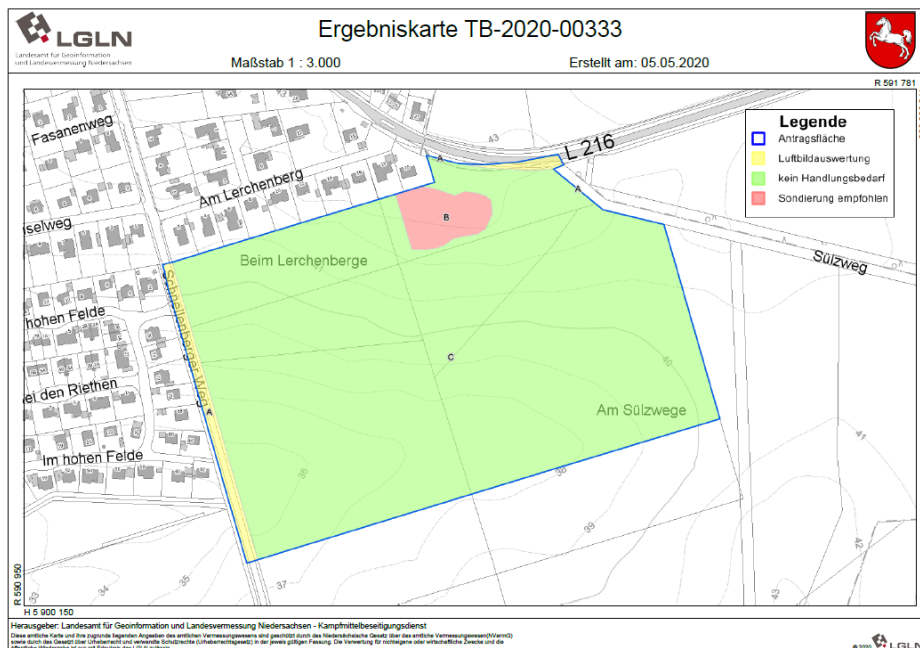
Hinweise:

Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.

Anlage: Ergebniskarte TB-2020-00333



Hansestadt Lüneburg FB Stadtentwicklung, 08.06.2020

Über Ihr Büro findet die Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB der Gemeinde Reppenstedt zum Bebauungsplan Nr. 40 „Schnellenberger Weg“ statt.

Planungsrechtlich bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Es wird aber darauf hingewiesen, dass die Hansestadt Lüneburg derzeit ein Urbanes Gebiet + Wohngebiet - Vor dem Neuen Tor (DigitalCampus) - entwickelt. Des Weiteren besteht ein Verkehrsgutachten zum Bebauungsplan Nr. 174 „Am Wienebütteler Weg“, welches für den Knotenpunkt - Vor dem Neuen Tor (L 216) / Dörnbergstr. / Schnellenberger Weg -, in den Spitzenstunden am Nachmittag, eine Verkehrsbelastung prognostiziert, die den Knotenpunkt schon an die Grenzen seiner Leistungsfähigkeit bringen. Hinzukommende Verkehre verschärfen diese Situation.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass abhängig vom Klimagutachten evtl. die Grünplanung anzupassen ist.

Samtgemeinde Bardowick, 08.05.2020

im Zuge der Beteiligung werden zu der o.g. Bauleitplanung der Gemeinde Reppenstedt seitens der Samtgemeinde Bardowick folgende Anregungen und Bedenken vorgebracht:

Ein Großteil des entstehenden motorisierten Individualverkehrs (MIV) im Westen der Hansestadt Lüneburg und in den nordwestlich/westlich angrenzenden Gemeinden fließt über die Kreisstraßen K50, K21, K32 sowie die K42 und die K46 über die Gemeinden Vögelsen, Mechtersen und Bardowick sowie Radbruch zur BAB A39 in Richtung Hamburg ab.

Ein Wachstum in der Samtgemeinde Gellersen hat damit auch erhebliche Auswirkungen auf die verkehrlichen Belastungen der Straßen in den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Bardowick.

Das Straßennetz im Bereich der Samtgemeinde Bardowick ist bezüglich seiner Aufnahmekapazität bereits in Teilbereichen an seinen Grenzen (z.B. "Shellkreuzung" K32/K46 sowie Landwehrkreisel K46/K51 in Bardowick, Autobahnauffahrt "Lüneburg-Nord") angekommen. Die Knotenpunkte K32/K46 ("Shellkreuzung") und K46/K51 ("Landwehrkreisel") im Flecken Bardowick haben schon heute zu den Spitzenzeiten erhebliche Wartezeiten und sind überlastet.

Auch der P & R-Platz am Bahnhof Bardowick- der u.a. auch durch Bürger aus der Samtgemeinde Gellersen genutzt wird - hat derzeit keine Kapazitäten mehr frei.

Ich verweise diesbezüglich auch auf die Aussagen im RROP des Landkreises Lüneburg (Nr.4.1.3 02: Im Einzelfall wäre durch ein Fachgutachten zu prüfen und der Landesplanungsbehörde schlüssig nachzuweisen, dass eine zusätzliche Siedlungstätigkeit das bestehende Straßennetz nicht überlasten wird.)

Aus Sicht der Samtgemeinde Bardowick ist die Erstellung eines gemeinsamen Verkehrsgutachtens -unter Einbeziehung der Hansestadt Lüneburg- erforderlich.

Auch müssen ergebnisoffene Gespräche zu der Verkehrsproblematik im Westen von Lüneburg und der Samtgemeinde Bardowick geführt werden.

Umweltbezogene Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Bürger #02, 21.04.2020 (Stellungnahme 1)

In der Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses der Gemeinde Reppenstedt vom 12.03.2020 wurde der Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 40 „Schnellenberger Weg“ vorgelegt, gegen den wir hiermit folgende Einwände erheben.

Unsere Einwände richten sich gegen die Bebauungsplanung an der nördlichen Grenze des Neubaugebietes. Der geringe Abstand der geplanten Baukörper zur Grundstücksgrenze von nur drei Metern, die Firsthöhe von neun Metern und die offensichtliche Zulassung von Staffelgeschossen und Flachdächern bewirken zusammengekommen eine unzumutbare Verschattung der bestehenden Häuser und Gärten der Anlieger am Lerchenberg – mit gravierenden Einbußen an Wohn- und Lebensqualität sowie einer entsprechenden Wertminderung der Bestandsimmobilien.

Daher stellen wir den Antrag, die nördliche Randbebauung des Neubaugebietes an die angrenzende Randbebauung des Lerchenbergs anzupassen – so wie es seinerzeit auch im benachbarten Neubaugebiet „Wiesenweg Süd“ praktiziert wurde. An der Grenze zur Altsiedlung sollten die Neubauten im Hinblick auf Trauf- und Firsthöhe nicht höher gebaut werden dürfen, als die dortigen Bestandsbauten.

Sollten Bauherren auf höherer Trauf- oder Firsthöhe bestehen, sollten sie die Einverständniserklärung ihrer Nachbarn in der bestehenden Siedlung einholen müssen, wie es in der Vergangenheit auch innerhalb der Altsiedlung erforderlich war. Dieses Verfahren hat sich in der Vergangenheit bewährt und zu friedfertiger Nachbarschaft beigetragen.

Bürger #02, 07.06.2020 (Stellungnahme 2)

hiermit bitte ich Sie dringend darum, bei der Planung des Neubaugebietes „Schnellenberger Weg“ auf einen fairen Interessenausgleich zwischen Anliegern und Neubürgern hinzuwirken.

Laut Bebauungsplan Nr. 40 können am nördlichen Rand des Neubaugebietes zwei Wohneinheiten umfassende Bauten mit einer Firsthöhe von neun Metern im Abstand von nur drei Metern zur Grundstücksgrenze errichtet werden. Da zudem keine Traufhöhe angegeben ist und somit Baukörper mit Staffelgeschossen und Flachdächern oder Pultdächern möglich sein würden, sähen sich die Anlieger des Lerchenbergs mit Neubauten konfrontiert, die in keiner Weise zur bestehenden, überwiegend einstöckigen Bauweise passen und den dörflichen Charakter der Umgebung zerstören würden.

Die geradezu brutal und bedrohlich anmuteten Baumassen würden eine enorme, nicht zumutbare Verschattung der Häuser und Gärten am Lerchenberg bewirken. Mangels Sonneneinstrahlung würde die Errichtung von Solaranlagen hinfällig; individuelle Beiträge zum Klimawandel wären blockiert. Die gravierenden Einbußen an Wohn- und Lebensqualität mit entsprechenden Wertminderungen der Bestandsimmobilien würden die Anlieger zutiefst treffen und möglicherweise rechtliche Schritte provozieren.

Ich bitte Sie, die drohende Bruchlinie zwischen Bestandsbauten und Neubauten zu verhindern und für eine architektonisch und sozial verträgliche Bauplanung zu sorgen.

Bürger #05, 07.06.2020

Als Anwohner des Schnellenberger Wegs / Fasanenweg bitte ich wie andere Mitbewohner des Schnellenberger Wegs um Überprüfung einer Optimierung der Verkehrsberuhigung, da die bisher durchgeführten Massnahmen als unzureichend erachtet werden. Im Rahmen der Neuerschliessung des Baugebietes wird der Verkehr weiter zunehmen.

Da wahrscheinlich die Frequenz des Verkehrs auf Gemeindeebene nicht zu beeinflussen ist, bitte ich um Prüfung, ob durch Einbau von zusätzlichen Massnahmen nicht wenigstens die

Geschwindigkeit des fließenden Verkehrs gesenkt werden kann. Zum Beispiel durch Aufstellen halbseitiger Verkehrsinseln wie z.B. in der Dachtmisserstrasse. Leider hat die einseitige Verkehrsinsel in Höhe des Fasanenweg 1 nur zur einer Absenkung der Geschwindigkeit zur Lüneburger Landstrasse geführt. Davon gänzlich unbenommen ist jedoch die Beruhigung in Richtung Ortsausgang nach Gut Schnellenberg. Mit regelmässig unverändert überhöhter Geschwindigkeit wird diese Strecke innerorts bei der geraden Streckenführung als Rennstrecke und Beschleunigungsspur genutzt. Dies wurde in der Vergangenheit auch mit Frau Stille bereits besprochen. Vielleicht findet sich ja jetzt im Rahmen des neuen Bebauungsgebietes eine neue Möglichkeit, die wieder in Angriff zu nehmen. Für Rückfragen stehe ich gerne jederzeit zur Verfügung.

Bürger #06 07.06.2020

wir sind Eigentümer des Grundstückes Fasanenweg ■ mit Zufahrt vom Schnellenberger Weg in Reppenstedt und wohnen dort. In den vergangenen Jahren mußten wir leider feststellen, dass der Durchgangsverkehr deutlich zugenommen hat und insbesondere die Höchstgeschwindigkeit von 50km/h z.T. erheblich überschritten wird, was bereits zu gefährlichen Situationen für Menschen und Haustiere geführt hat. Haustiere wurden bereits totgefahren, Menschen sind glücklicherweise bisher (knapp!) nicht zu Schaden gekommen. Die Lärmbelästigung durch "Raserei" ist ebenfalls zunehmend unerträglich.

Durch das geplante Neubaugebiet am Schnellenberger Weg ist davon auszugehen, daß die Verkehrssituation zusätzlich verschärft wird, da sich das Verkehrsaufkommen weiter erhöhen wird.

Wir bitten daher dringend, von der Einfahrt L 216 in den Schnellenberger Weg bis Ortsausgang Richtung Gut Schnellenberg um Einführung einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h mit Einrichtung von weiteren entsprechenden Maßnahmen (Schwellen usw.) zur Verkehrsberuhigung. Die im Zuge des Umbaus der Bushaltestelle getroffenen Maßnahmen sind alleine nahezu wirkungslos und animieren offensichtlich viele KfZ-Fahrer die Strecke als Rennparcours zu nutzen. Ebenso sehen wir ein Durchfahrtsverbot für schwere Fahrzeuge über 7,5 to für dringend geboten.

Wir bitten Sie hier kurzfristig tätig zu werden und führen auch gerne ein persönliches Gespräch zur Erläuterung weiterer Details.

Bürger #07 06.06.2020

in der Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses der Gemeinde Reppenstedt vom 12.03.2020 wurde ein Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 40 „Schnellenberger Weg“ der Öffentlichkeit vorgelegt und zur weiteren Einsichtnahme freigegeben. Gegen den derzeitigen Stand der Bauplanung des Planungsbüros Mehring erheben wir folgende Einwände:

1. Beeinträchtigung der anliegenden Altbauten am Lerchenberg – Schatten und erneuerbare Energienutzung

Die Bauten im Baugebiet „Am Lerchenberg“ weisen gegenüber den im B-Plan Nr. 40 geplanten Neubauten eine weitaus niedrigere Traufhöhe auf, damit dem Schattenwurf durch angrenzende Bauten entgegengewirkt wird. Im geplanten Neubaugebiet ist eine Traufhöhe in den Wohngebieten W1-3 bewusst gar nicht erst festgesetzt worden, um dadurch eine maximale Ausbeute an Wohnraum zu ermöglichen. Das bedeutet für anliegende Gebäude konkret u. U. einen höheren Schattenwurf. Für die neu geplanten EFH und DHH ist damit transparent, dass für benachbarten Neubauten ein mitunter größerer Schatten entstehen kann. Für die Altbestandsbauten stellt die freie Gestaltungsmöglichkeit jedoch eine neue erhebliche Beeinträchtigung der bisherigen Lebensqualität dar. Der geringe Abstand der geplanten EFH im geplanten Wohngebiet W5 zur Grundstücksgrenze von z.T. nur drei Metern, einer Firsthöhe von neun Metern und die Zulassung von Staffelgeschossen und Flachdächern im Bereich W1-3 ohne festgesetzte Traufhöhe bewirken eine unzumutbare Verschattung der bestehenden Altbauten der Anlieger Am Lerchenberg. Eine nachträgliche Installation von Solaranlagen für die Altbauten Am Lerchenberg und damit eine nachhaltige und umweltfreundliche Energieversorgung ist mit der Planung von MFH im Wohngebiet W1 mit

unbeschränkter Anzahl an Wohnungen und einer FH von 11,5m somit nicht mehr sinnvoll und steht der geforderten und noch möglichen nachhaltigen Versorgung und Nutzung erneuerbarer Energien entgegen.

Der durch die Planung neu entstehende Schattenwurf führt in unserem konkreten Fall im Winter zu einer deutlichen Erhöhung der Gaskosten. Durch die in den Wintermonaten flach einfallenden Sonnenstrahlen (Wärme) erreichen wir bei uns im nach Süden ausgerichteten Wintergarten sogar bis zu 28°C Celsius. Nach der Umsetzung der derzeitigen Planung des neuen Wohngebiets rechnen wir, dass wir zukünftig rund 50% mehr Energieaufwand betreiben müssen, um die Lichtausbeute und damit den Wärmeverlust zu kompensieren.

2. Wertminderung der Bestandsimmobilien

Der derzeitige B-Plan (Stand 28.02.2020) stellt für die Anwohner Am Lerchenberg gravierende Einbußen an Wohn- und Lebensqualität - wie oben beschrieben - dar, einhergehend mit entsprechender Wertminderung der Bestandsimmobilien. Eine Abhilfe sehe ich in der Veränderung bauvorschriftlicher Maßnahmen, indem z.B. die Traufhöhe der geplanten Neubauten im Wohngebiet W5 der Höhe der anliegenden Altbauten angepasst wird, ferner bei Neubauten im Wohngebiet W1-3 eine, dem angrenzenden Wohngebiet angepasste, Traufhöhe festgelegt wird.

3. Anpassung der Anordnung des Neubaugebietes an Nachbar-B-Plan Nr. 29

Die nördliche Randbebauung des Neubaugebietes Nr. 40 sollte an die angrenzende Randbebauung des Lerchenbergs angepasst werden – so wie es im benachbarten Neubaugebiet „Wiesenweg Süd“ (B-Plan Nr. 29) umgesetzt worden ist. An der Grenze (Gebiet W5) zu den Altbauten sollte sich die Trauf- und Firsthöhe der Neubauten an den entsprechenden Höhen der Altbauten orientieren und nicht höher gebaut werden dürfen, als die dortigen Bestandsbauten. Das würde zur abrupten Veränderung des Gesamtbaubildes einer Gemeinde führen.

4. Einholung einer Einverständniserklärung

Sollten die zukünftigen Bauherren auf eine Veränderung (höhere Trauf- oder Firsthöhe) bestehen, ist eine Einverständniserklärung ihrer angrenzenden Nachbarn in der bestehenden Siedlung Am Lerchenberg einzuholen. Dies ist in der Vergangenheit auch innerhalb der Altsiedlung erforderlich gewesen. Dieses Verfahren hat sich zudem in der Vergangenheit bestens bewährt und zu einem friedlichen Miteinander geführt.

5. Festgelegte Traufhöhen im gesamten Neubaugebiet

Festgelegte Traufhöhen in den Wohngebieten W1-3 sind in der Begründung des Bauplaners Mehring auf Seite 16 nicht vorgeschrieben worden. Das gleiche gilt für die Wohngebiete W5 und W7 in der Begründung des Planungsbüros Mehring, wo keine Angaben zur Traufhöhe gemacht worden sind. Die fehlenden Angaben sollten daher für alle Wohngebiete (W1-3, W5 und W7) umgehend nachgetragen werden. Eine Veränderung der jeweiligen Traufhöhen hat einen erheblichen Einfluss auf die Neigung des Dachwinkels und damit auch auf die entsprechend anfallenden Schattenwürfe. Dem Planungsbüro Mehring sollte bekannt sein, dass die First- und Traufhöhe im Gebäuderecht die wichtigsten planungstechnischen Gebäudeangaben darstellen und erst auf Basis dieser Daten eine baurechtliche Zulassung des jeweiligen Vorhabens durch die entsprechenden Behörden vergeben werden kann. So dienen die beiden Daten auch der Bestimmung der Abstandsflächen für die jeweiligen Giebelseiten eines Gebäudes. Daher ist eine eindeutige Angabe dieser Parameter in den Wohngebieten W1-3, W5 und W7 zu prüfen und umgehend für die Kalkulation von Schattenwürfen nachzutragen.

6. Veränderung der Anordnung der MFH, DHH, RH, EFH

Des Weiteren sollten die höheren Bauten im Wohngebiet W1 im südlichen Teil weiter in der Senke geplant werden, damit das Erscheinungsbild des dörflichen Charakters der Gemeinde Reppenstedt aus Lüneburg kommend (L216) optisch erhalten bleibt. Die MFH im derzeitigen geplanten Wohnbereich W1 ohne festgesetzte Traufhöhe und einer Firsthöhe von 11,5m sollten keine urbane Entwicklung der Gemeinde zur Annäherung an die Stadt Lüneburg darstellen. Der Ortscharakter und damit eine Abgrenzung zur naheliegenden Stadt sollten auch hier baulich deutlich betont werden.

Wir bitten Sie daher, unsere Einwände zur Überarbeitung des B-Plans Nr. 40 entsprechend zu berücksichtigen und dem Planungsbüro zur Veränderung bzw. Anpassung weiterzuleiten.

Bürger #09, 05.06.2020

in der Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses der Gemeinde Reppenstedt vom 12.03.2020 wurde ein Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 40 „Schnellenberger Weg“ gebilligt und zur Öffentlichkeitsbeteiligung ausgelegt. Gegen den derzeitigen Stand der Bauplanung des Planungsbüros Mehring erheben wir folgende Einwände:

1. Verkehrsplanung

Dem Bebauungsplan Nr. 40 fehlt ein Verkehrskonzept. Man benötigt keinen Gutachter um die Überlastung der Durchfahrtsstraße in Reppenstedt festzustellen. Es wurde eine Ortskernentlastungsstrasse begründet und geplant, welche nie realisiert wurde. Jetzt, wo der Verkehr im Vergleich zum Planungszeitraum der Entlastungsstrasse weiter zugenommen hat, soll sich der zusätzliche Verkehr des geplanten Baugebietes nicht auswirken. Die Planung ist hier unglaublich. Auf die Anwohner am Lerchenberg, welche durch den aktuellen Durchgangsverkehr (siehe Verkehrsgutachten) eine Lärmbelästigung ertragen, kommen weitere Belastungen hinzu. Der geplante Kreislauf führt zwangsläufig zu einem Rückstau in Richtung Reppenstedt. Bei einem Konzept muss der zusätzliche Verkehr durch das geplante Gewerbe- und Wohngebiet „Digital-Campus“ berücksichtigt werden, welcher Richtung Reppenstedt (Einkauf, Durchfahrt) fließt.

Beispiel Ortsdurchfahrt:

Da es an der Hauptstraße keinen Radweg gibt, reicht ein Radfahrer pro Richtung, der StVO konform auf der Fahrbahn unterwegs ist, um den Verkehr zu stauen. Durch die Verkehrsberuhigung in Reppenstedt gibt es kaum eine Stelle, an der ein Autofahrer mit dem gebotenen Abstand von 1,5m überholen kann. Hier wurde der Radverkehr bei der Planung ignoriert. Es ist als Radfahrer gefährlich in Reppenstedt zu fahren, wodurch dieses an der Hauptstrasse wenig genutzt wird.

In Richtung Lüneburg auf der L216 reicht eine geringe Störung, wie ein langsames Fahrzeug oder die Müllabfuhr in LG um einen Stau bis zum Ortseingang von Reppenstedt zu erzeugen. Das kann während der Hauptverkehrszeit beobachtet werden. Das neue Baugebiet mit dem zusätzlichen Kreislauf, wird einen deutlichen Zuwachs an Verkehrsbehinderungen in Reppenstedt und Lüneburg verursachen. Ein Baugebiet ohne eine sinnvolle Verkehrsführung ist nicht zumutbar.

Ich erwarte, dass Rücksicht auf die Anwohner an den Hauptstrassen genommen wird.

Zuerst muss die Infrastruktur geschaffen werden und das Baugebiet auf eine sinnvolle Größe (wie B-Plan 29) geschrumpft werden. Die geplante Bebauung ist zu massiv und zu dicht. Sie verschärft die Verkehrsproblematik in dem Ortsteil. Wir fordern: keine Wohnblöcke und Stadtvillen, sondern Einfamilienhäuser, bei verringerter Dichte, in ortsüblicher Bauweise, mit dadurch verringerter Einwohnerzahl sollen angestrebt werden.

2. Beeinträchtigung der Anwohner am Lerchenberg durch die geplante Bebauung

Die Anwohner am Lerchenberg werden in den Planungen ignoriert, obwohl sie davon stark beeinträchtigt werden. Da die Bebauung im Südwesten direkt vor den Grundstücken der Anwohner liegt, wird die Sonneneinstrahlung massiv behindert. Im Herbst, Winter und Frühjahr steht die Sonne sehr flach am Horizont. Durch die bis zu 9m hohen Gebäude an der Grundstücksgrenze, wird das gesamte Grundstück beschattet.

Im Vergleich mit dem Baugebiet Wiesenweg Süd Nr. 29 fällt die fehlende Bauvorschrift auf. Durch die fehlende Vorgabe bei den Dachneigungen, Traufhöhe, Erdgeschosshöhe, Firstrichtung und Baugrenzen wird eine Bauweise angestrebt, die keinen dörflichen Charakter zeigt. Das geplante Erscheinungsbild erinnert an das Hanseviertel in Lüneburg, welches hier als ein Fremdkörper erscheinen würde. Dort wurden allerdings keine Anwohner durch die Planung eingeschränkt, da nicht vorhanden und die Bauherren hatten die Möglichkeit ihre Gebäude so auszurichten, dass sie sich gegenseitig wenig beeinträchtigen. Das ist uns nicht möglich.

Der zu erwartende Schattenwurf führt zu einer Verringerung der Lebensqualität der Anwohner. Der Garten mit seinen Pflanzen und Sitzplätzen kann nicht mehr wie vorher genutzt werden und z.B. unser nach Süden ausgerichtetes Gewächshaus im Schatten stehen. Die fehlende Sonneneinstrahlung wird die Heizkosten erhöhen. Die Nutzung von Solarenergie bei Bestandsbauten wird verhindert. Der Wert des Grundstückes wird gemindert. Das kann nicht im Interesse der Gemeinde sein.

Wir fordern eine ortsübliche Bebauung wie im gegenüberliegenden Baugebiet. Nur so wird eine Ortsabrundung erzielt und der dörfliche Charakter gewahrt. Der Abstand der Neubauten zur Grundstücksgrenze soll erhöht werden und die Ausrichtung sowie Bauweise an den Bestand angepasst werden. Änderungen der Bauplanung muss mit dem Grundstücksbesitzer besprochen werden (Einverständniserklärung), so wie das in der Vergangenheit der Fall war.

Wir verweisen auf die Stellungnahme der Gemeinde Reppenstedt zum Bebauungsplan Nr. 155 der Hansestadt Lüneburg "Digital-Campus" vom 13.06.2019, welche hier als von den Plänen betroffene Person argumentiert:

Aus R/IX/149:

„Im Rahmen der bereits zum Thema ‚Digital-Campus‘ geführten Gespräche wurde immer wieder darauf hingewiesen, dass zwischen der Gemeinde Reppenstedt und dem geplanten Baugebiet eine sichtbare Abgrenzung entstehen muss.“ [...] Unter dem Aspekt eines sparsamen Umganges mit Grund- und Boden fordert die Gemeinde Reppenstedt einen Abstand von 20 m als gliedernde Grünfläche zwischen Reppenstedt und Lüneburg.

[...] Eine Bepflanzung der Grünfläche ist ebenfalls festzusetzen.

Das fordern wir genauso. Eine Abgrenzung zu dem Bestand am Lerchenberg, um einen Übergang zu bilden und die Beeinträchtigung der Bestands-Grundstücke zu mindern.

Außerdem müssen die teilweise dichten Hecken an den Grundstücksgrenzen Richtung Süden nicht gerodet werden, welche eine Zuflucht für Vögel und andere Tiere (z.B. Igel) bieten.

Aus R/IX/149:

„Für das an Reppenstedt angrenzende Baugebiet ist im Vorentwurf eine zweigeschossige Bebauung vorgesehen. Die in Reppenstedt vorhandene Bebauung ist eingeschossig.

Nach dem bestehenden einfachen Bebauungsplan gilt das **Einfügungsgebot**, sodass auch künftig hier eingeschossige Gebäude entstehen werden. Um von der vorhandenen Bebauung einen **harmonischen Übergang** zur geplanten Bebauung zu schaffen, soll für den Westteil des geplanten Baugebietes ebenfalls eine eingeschossige Bebauung festgesetzt werden.“

Die Gemeinde fordert von Lüneburg eine Einfügung der geplanten Bebauung in den Bestand und einen harmonischen Übergang, während die Anwohner am Lerchenberg im Schatten auf bis zu 9m hohe Blöcke mit Staffelgeschoss und mehrgeschossige Häuser blicken sollen? Hier zeigt sich eine grobe Diskrepanz zwischen der Meinung als Betroffener (Reppenstedt/Lüneburg) und dem, was den Anwohnern am Lerchenberg (Anwohner/Reppenstedt) zugemutet werden soll. Auch hier soll die Bebauung nach dem Einfügungsgebot sich in Ausrichtung und Bauweise an dem Bestand orientieren.

3. Örtliche Bauvorschrift fehlt

In den Unterlagen und der Pressemitteilung wird mehrfach eine „örtliche Bauvorschrift“ erwähnt. In dem Absatz 4.8 Örtliche Bauvorschrift steht nur, dass jene erstellt wird. Durch das Fehlen dieser, ist der Entwurf nicht wirksam zu beurteilen.

4. Arten- und Biotopschutz

In dem unteren Bereich zwischen den Feldern am Schnellenberger Weg gibt es einen Grünstreifen, auf dem in den letzten Jahren mehrfach der Kiebitz gebrütet hat. Dieser Bereich soll in der Planung überbaut werden. Fotos in Anlage 1

Außerdem beziehen wir uns auf die Ausführungen der Familien Bürger #07 und Bürger #02. Die Argumente der Stellungnahmen übernehmen wir auch für unsere Stellungnahme.

Die aktuelle Planung bringt den Anwohnern nur Lasten und keine erkennbaren Vorteile.

Die Bebauung stellt keine Ortsabrundung dar und hat keinen dörflichen Charakter.

Wir bitten um eine Eingangsbestätigung und darum, den vollständigen Text der Einwendungen den Ratsgremien der Gemeinde für ihre Stellungnahme zuzuleiten.

Darüber hinaus beantragen wir die Erörterung und Beantwortung der Stellungnahme im weiteren Verfahren sowie die Aufnahme unserer Bedenken in die Stellungnahme der Gemeinde.

Wir halten uns offen, weitere Stellungnahmen einzureichen und im Laufe des Verfahrens ggf. neue Erkenntnisse oder Gutachten einzubringen.

Anlage 1 Kiebitz:





Figure 1: Brutplatz beim Pfeil

Bürger #10, 07.06.2020

Als Anwohner des Schnellenberger Weges und als Eigentümer der Grundstücke [REDACTED] sehen wir uns gezwungen, gegen den permanent zunehmenden Verkehr (50-70 Std/km) Einspruch zu erheben. Wir im Schnellenberger Weg sind die Leidtragenden durch die L216 u. die Neubaugebiete im Schnellenberger Weg. Wir bitten dringend um Temporeduzierung auf 30 Std/km.

Kinder und ältere Menschen sind hier stark gefährdet (keine Zebrastreifen).

Dringend wäre es auch, den Verkehr von LKWs zu verbieten, Schulbusse ausgenommen!

Bürger #11, 07.06.2020

als Anwohner des Schnellenberger Weges (Hausnummer ■■■) möchten meine Tochter und ich anzeigen sowie sie um Maßnahmen gegen den zunehmenden Straßenverkehr bitten.

Maßnahmen wie max Km/h 30 sowie ein Durchfahrtsverbot für LKW sind angemessen. Menschen jeden Alters- wie auch Haustiere sind durch den steigenden Verkehr (wie auch fehlender Zebrastreifen) sehr gefährdet.

Wir die Anwohner des Schnellenberger Wegs sind die Leidtragenden durch die L 216 , die Neubaugebiete im Schnellenberger Weg, die ansteigende Anzahl der Autofahrer (Anwohner, Besucher sowie Durchfahrer).

Wir bitten um Handlung.

Bürger #12, 10.06.2020

ich hatte es vor dem Urlaub leider nicht mehr geschafft, mich mit dem Entwurf des neuen B-Plans am Schnellenberger Weg zu beschäftigen. Ich hoffe, ich kann meine Anmerkungen noch in die Diskussion einbringen.

Aus meiner Sicht sollte den ökologischen und sozialen Aspekten bei der Planung mehr Raum gegeben werden:

- Kaltluftschneise und landwirtschaftliche Fläche: nicht über Linie Hasenwinkel hinausgehen mit dem Plangebiet
- Bedingt Neubebauung zusätzlichen Bedarf an Kita-Plätzen? Vorn ist von notwendigem Zuzug für Erhalt der Infrastruktur die Rede...
- Maßnahmen Schutz und Pflege der Natur an allen Außengrenzen des Plangebietes, nicht nur im Süden
- Weniger EFH, mehr MFH im "Mittelsegment" für Normalmieter/-verdiener, Möglichkeiten z.B. für Wohngruppen/Baugemeinschaften. Wenn schon neuer Flächenverbrauch, dann besser genutzt
- Alternative Verkehrskonzepte? Herabsetzung Stellplatzschlüssel wegen guter Anbindung an Öffentlichen Nahverkehr und Fahrradentfernung nach LG?

Verminderung versiegelter Flächen durch entsprechende Beläge auch im öffentlichen Raum?

Vorgaben Fassaden-/ Dachbegrünungen und Solar/PVnutzung?

Vorgaben Quartiere für Tiere, z.B. integrierte Nistmöglichkeiten?

Verminderung Lichtverschmutzung v.a. im Randbereich durch angepasste, geeignete Beleuchtung?

Bürger #13, 28.06.2020

die Absicht der Gemeinde Reppenstedt, im Bereich zwischen Reppenstedt und Lüneburg bauen zu wollen, schadet unserer (noch) schönen Region.

Das zur Bebauung geplante Gebiet gehört mit zum Kaltluftentstehungsgebiet und ist für die Frischluftzufuhr in die Hansestadt Lüneburg wichtig. Das ist sicher erst einmal für die Gemeinde Reppenstedt nicht wichtig, aber auf die gesamt-klimatische Situation gesehen für alle Bewohnerinnen und Bewohner dieses Bereichs durchaus bedenkenswert, zumal sowohl am anderen Ende des Grüngürtels das Neubaugebiet Wienebütteler Weg geplant ist und in der Samtgemeinde Gellersen auch über weitere Bebauung nachgedacht wird. Eine derartige Beeinträchtigung der nächtlichen Abkühlung und Frischluftzufuhr ist für eine große Anzahl Menschen schädlich. Daran wird auch die geplante Ausgleichsbepflanzung nichts ändern.

In Bezug auf die mittlerweile bedenkliche Grundwassersituation ist eine weitere Versiegelung von Grundwassergewinnungsflächen zu überdenken, wie in allen Medien ausführlich nachzulesen ist (siehe z. B. LZ-Artikel 16. Juni).

Um eine nachhaltige und regionale Versorgung mit Lebensmitteln möglich zu machen, benötigt die Region Ackerflächen. Hier spielt jeder Acker eine Rolle, auch wenn das aus Sicht der jeweils planenden Gemeinde ein nicht so gravierender Flächenfraß ist. In der Gesamtbetrachtung gehen viele Flächen für Ackerbau verloren - da ist jeder einzelne Planer in die Verantwortung zu nehmen.

Auf diesen Äckern rings um das neue Baugebiet und in den Randbereichen gibt es viele Tiere, die bereits durch das "alte" Neubaugebiet am Schnellenberger Weg beeinträchtigt sind. Eine weitere Verkleinerung der freien Fläche wird dazu führen, dass diese Tiere noch weiter vertrieben werden.

Es ist nicht nur in der Umgebung von Reppenstedt, sondern weithin zu beobachten, dass der Respekt vor dem Anbau von Nahrungsmitteln bei den Menschen allgemein verloren geht. Bereits jetzt gibt es Radfahrer und Fußgänger mitten durch die Felder am Schnellenberger Weg/an der Schnellenberger Allee ohne Rücksicht auf die dadurch hervorgerufene Zerstörung. Mit der Ansiedlung von vielen Hundert weiteren Personen wird das sicherlich nicht weniger werden ...

Über den Straßenverkehr über die L 216 nach Lüneburg ist in letzter Zeit in den regionalen Medien ausführlich berichtet worden, da schließe ich mich der vielfach geäußerten Kritik ausdrücklich an. Ein Zuwachs der Reppenstedter Bevölkerung ohne entsprechende verkehrliche Planungen wird zu einem Verkehrsinfarkt im Bereich Volgershall/Grundschule/Kreuzung Vor dem Neuen Tore ... und der Jägerstraße als Umfahrung der "REWE-Kreuzung" führen. Dass eine Planung als verkehrsarmes Wohngebiet dazu führt, dass die Bewohnerinnen und Bewohner tatsächlich Fahrräder und den ÖPNV nutzen, ist derzeit eher als frommer Wunsch denn als Planungsfaktor anzusehen.

Im Verkehrsbereich besteht ausgiebiger Handlungsbedarf aller Umgebungsgemeinden und das nicht nur bezüglich der Zufahrten zu den geplanten Neubaugebieten.

Und nicht zuletzt wird die augenscheinlich zunehmende Nähe von Reppenstedt an Lüneburg und die weitere Entwicklung der Freizeit-, Kinderbetreuungs- und Versorgungsmöglichkeiten dazu führen, dass auch Einwohner der westlichen Stadt Lüneburg nach Reppenstedt fahren werden, um die Angebote zu nutzen, was zu einer weiteren Verkehrsbelastung führen wird. Und Reppenstedt wird wegen der guten Erreichbarkeit mit dem PKW aus dem geplanten Neubaugebiet Wienebütteler Weg ohnehin mit einer höheren Verkehrsbelastung rechnen müssen.

Insgesamt gesehen sollte die Planung von Neubaugebieten mit koordinierenden Absprachen unter Berücksichtigung aller Entwicklungsaspekte in allen betroffenen Regionen vorgenommen werden = das vielfach geforderte Stadtentwicklungskonzept nur für die Hansestadt Lüneburg ist nicht ausreichend für eine gedeihliche Entwicklung unseres Landkreises.

Bürger #14, 26.06.2020

ich wende mich gegen die Absicht, am Ortseingang Reppenstedt ein neues Baugebiet zu entwickeln. Für die Nichtbebauung dieses Bereichs sprechen unterschiedliche Gründe, zum Beispiel:

Die Errichtung von so vielen Wohneinheiten nebst Kita etc. ist ein massiver Eingriff in die klimawichtige Funktion des bisher unbebauten Gebiets. Derzeit weht ständig ein leichter Wind über die freie Fläche in die Wohngebiete Jüttgenmoor und hinter der Schnellenberger Allee. Eine Bebauung würde diese Luftströmung massiv beeinträchtigen und wieder einen Teil der Stadtbelüftung und nächtlichen Kühlung behindern. Im Zusammenspiel mit der Bebauung in Wienebüttel und dem geplanten Baugebiet am Digitalcampus wird der Frischluftzufuhr aus dem Grüngürtel West in die Stadt hinein ein sehr großer Propfen aufgesetzt. Dass die für alle Menschen in diesem Bereich und in der Hansestadt Lüneburg wichtige Kaltluft über die Straße einströmen wird, ist aus meiner Sicht eher "ein frommer Wunsch" denn Realität, zumal hier auch der Straßenverkehr massiv zunehmen wird.

Die geplanten Pflanzungen sind als Kompensationsmaßnahme für das gesamte Gebiet nicht ausreichend und würden die Kaltluftversorgung durch hohen Wuchs eher stören.

Es erfolgt eine Versiegelung von Flächen zur Grundwassergewinnung. Im Zuge des Klimawandels und in bereits bestehenden Zeiten von Wasserknappheit ist das ein nicht zu vernachlässigender Aspekt, der dazu führen sollte, diese Flächen von Bebauung freizuhalten (siehe LZ-Artikel 16.06.2020).

Mit der Bebauung des bisher als Ackerfläche genutzten Gebiets entfällt wieder ein Stück Land, das der Nahrungsmittelproduktion dient und ggf. der regionalen Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln verloren geht. Das Bestreben, dem Klimawandel u.a. durch eine Nahversorgung mit Nahrungsmitteln entgegenzutreten, wird auch bei diesen Planungen nicht beachtet.

Ein weiterer Nachteil der Bebauung an dieser Stelle ist, dass durch nächtliche Beleuchtung und ständigem Geräuschpegel Tiere noch weiter vertrieben werden.

Die Ansiedlung so vieler Menschen wird zur Folge haben, dass diese „Abkürzungen“ über die Felder zum EKZ Auf der Höhe und zu Schulen/Einrichtungen in Oedeme nehmen werden, sowohl zu Fuß als auch mit dem Fahrrad. Diese Entwicklung ist bereits seit mehreren Jahren zu beobachten. Hieraus resultiert leider schon jetzt, dass Feldfrüchte beschädigt und Fuchs und Hase hier nicht mehr "Gute Nacht" sagen - wir beobachten, dass die Tiere auf der Fläche sich bereits seit der Bebauung am Schnellenberger Weg vor einigen Jahren zurückziehen.

Der PKW-Verkehr, der über die L216 nach Lüneburg fließt, ist schon jetzt eine Belastung für alle Anwohner, insbesondere im Bereich Volgershall/Grundschule/Kreuzung Vor dem Neuen Tore ... und der Jägerstraße als Umfahrung der sogenannten REWE-Kreuzung. Hier staut sich der Verkehr täglich morgens und zur nachmittäglichen Rush hour. Das wird sich durch die 400 Wohneinheiten, die in Wienebüttel entstehen sollen, weiter verstärken. Auf dieses Nadelöhr wird (nach derzeitiger Planung) aus zwei Neubaugebieten in der Region weiterer Verkehr zugeführt, ohne dass Überlegungen zu Lösungsmöglichkeiten (außer dem vom OB der HLG so beliebten Beispiel des Lastenrad-Transports ...) öffentlich bekannt bzw. diskutiert werden.

Das Radverkehrskonzept scheint noch nicht so weit gediehen zu sein, dass Neubaugebiete in der hier vorgesehenen Größe den bereits bestehenden Verkehr nicht erheblich mehr belasten. Sowohl die weichen Faktoren als auch das Radwegenetz sind derzeit nicht ausreichend für den Verzicht auf Individualverkehr per PKW.

Weiterhin sind die Angebote des ÖPNV trotz einiger Verbesserungen in der Taktung im Dezember 2019 nicht so gut ausgebaut, dass von vielen Menschen auf die Nutzung von PKW im Alltag verzichtet wird.

Die Kombinationsmöglichkeit von Fahrrad und ÖPNV ist in der Region Lüneburg unbefriedigend. So lange hier nicht nachgebessert wird, sind Planungen zu autofreien bzw. -armen Neubaugebieten reine Theorie. Ebenso ist die Preisstruktur des ÖPNV nicht attraktiv. Erste verbessernde Maßnahmen hierzu sind zwar angedacht, sie werden aber sicher noch Jahre bis zur Umsetzung benötigen.

Hier besteht noch ausgiebiger Handlungsbedarf, der auch in die Planungen von Baugebieten in den Gemeinden bzw. über das von vielen Seiten (und als Grundlage für die Entwicklung von Neubaugebieten) nachhaltig geforderte Lüneburger Stadtentwicklungskonzept einfließen muss.

Die Gemeinde Reppenstedt gehört zwar nicht zum Gebiet der Hansestadt Lüneburg, hat aber bezüglich der Planungen zum das Gebiet erschließenden Kreisel keine Probleme mit der Zusammenarbeit mit Land und Hansestadt - da liegt es doch nur nahe, dieses sehr stadtnahe Neubaugebiet ebenso in Planungen für ein Stadtentwicklungskonzept mit einzubinden.

Die Entwicklung der Infrastruktur in Reppenstedt (mehrere Supermärkte, Ärzte, neue Kita etc.) wird dazu führen, dass noch mehr Bürger aus der Weststadt nach Reppenstedt fahren werden, um die dortigen Freizeit-, Kinderbetreuungs- sowie Einkaufsmöglichkeiten zu nutzen (und das sicher nicht immer mit dem Fahrrad ...).

Die weiteren Bebauungsplanungen in den Gemeinden der Samtgemeinde Gellersen beeinflussen ebenfalls massiv den Verkehrszufluss zur Hansestadt in einem schlecht ausgebauten Verkehrsbereich, wie oben bereits angeführt.

Neue Wohnmöglichkeiten sollten auf Grundlage eines langfristigen, nachhaltigen Verkehrs- und Stadtentwicklungsplans geplant werden. Dies ist bei diesem und auch anderen Bauvorhaben nicht der Fall. Daher sollte von einer Bebauung in diesem Bereich abgesehen werden.